

III.

Der Königshof Erwitte bis zu Ende des 17. Jahrhunderts.

Von

Dr. Joseph Lohtrop.

Einleitung.

Von den Höhenrücken der Haar nach der Lippe hin abfallend dehnt sich östlich von der Soester Börde ein wellenförmiges Flachland aus. Hier liegt etwa in der Mitte zwischen Soest und Geseke unmittelbar am Hellwege in einem theils durch Wiesen und fruchtbares Ackerland ausgezeichneten theils infolge steinigem Bodens weniger ergiebigen Gelände der noch jetzt so genannte Königshof Erwitte.

Der Name Erwitte, Arwitte, Arweite oder Arvita begegnet uns zuerst zwischen den Jahren 854—877, als ein gewisser Reddag dem Kloster Korvey einen Hof in Erwitte schenkte.¹⁾ Dann finden wir ihn erst wieder im Jahre 935 erwähnt, als König Heinrich I. zu Erwitte der Kirche zu Paderborn die freie Bischofswahl und andere Privilegien bestätigte.²⁾ In der Folgezeit haben sämtliche sächsischen Könige außer Otto I. nachweisbar in Erwitte verweilt, Otto II. sogar zweimal. 974 verließ dieser in Erwitte dem Kloster Werden das Markt- und Münzrecht³⁾ und zwei Jahre später 976 schenkte er daselbst dem Kloster Herzebrock Immunität und das Recht der freien Vogts- und Abtissinwahl.⁴⁾ Otto III. entschied 989 in Erwitte einen Streit der Bertheid von Borchorst mit Erzbischof Gisalhar von Magdeburg.⁵⁾ Heinrich II. endlich bestätigte 1002 zu Erwitte dem Stifte Herford

¹⁾ Wigand, Tradd. Corb. Nr. 425.

²⁾ Mon. Germ. Dipl. Henrici I. Nr. 37.

³⁾ Mon. Germ. Dipl. Ott. II. Nr. 88.

⁴⁾ Mon. Germ. Dipl. Ottonis II. Nr. 142.

⁵⁾ Mon. Germ. Dipl. Ott. III. Nr. 52.

die Inkorporation der Kirchen Rheine, Wettringen und Stockum und die Immunität.¹⁾

Über die Zugehörigkeit Erwitte zu Westfalen oder Engern hat von jeher Ungewißheit geherrscht, da die Grenzen zwischen Westfalen und Engern in dieser Gegend von altersher unsicher waren. Der Grund lag in dem Mangel natürlicher Merkmale, da weder ein Fluß noch ein Gebirge hier die Richtung angab. So kommt es, daß Erwitte bald zu dem einen, bald zu dem anderen Gebiete gerechnet wurde. Die *vita Meinverci* zählt 1022 die *curtis regia* zum *pagus Westfalon*.²⁾ In der Schenkungsurkunde Konrads II. heißt es dagegen, sie liege in *pago Angeri* und in *comitatu Marwardi*.³⁾ Nach Erzbischof Sigewin endlich, der die Kirche zu Erwitte dem Patrokli-Stifte zu Soest schenkte, gehörte Erwitte zu Engern.⁴⁾

Die *villa Erwitte* liegt an einem Punkte, wo sich eine Reihe bedeutender Handels- und Verkehrsstraßen im Mittelalter kreuzten. Zunächst durchschnitten der Hellweg von Duisburg nach Hörter führend den Königshof. Den Hellweg durchkreuzte bei Erwitte die Straße, welche von Köln über Balve, Arnsberg, Haarhof, Erwitte und Lippstadt nach Dsnabrück bezw. Minden führte, oder mit einem Abstecher über Arnsberg, Soest und Erwitte.⁵⁾ Ferner berührte die *villa Erwitte* auch der Haarweg, welcher südlich über den Haarstrang von Unna über den Haarhof nach Erwitte führte.⁶⁾ Schließlich ging noch eine Straße aus dem Ruhrtal über Suttrop, Belecke, Haarhof über Erwitte.⁷⁾ Die Kreuzungsstelle dieser Straßen befand sich an der Südwestecke der *curtis*. Die Anlagen berührten also unmittelbar den Hellweg.

Erwitte war eine *curtis regia* oder *regalis*. Zum Jahre 1022 berichtet die *vita Meinverci*, Bischof Meinwerk habe Kaiser Heinrich II. zur Feier des Weihnachtsfestes nach Paderborn eingeladen, um von ihm Erwitte *curtem regalem*

¹⁾ Mon. Germ. Dipl. Henrici II. Nr. 10.

²⁾ *Vita Meinverci*, cap. 79. M. G. h. SS. XI.

³⁾ Seiberß, II. B. I, 24.

⁴⁾ Seiberß, II. B. I, 33.

⁵⁾ Seiberß, Die Straßen des Herzogtums Westfalens sonst und jetzt. Westf. Zeitschr. Bd. 5.

⁶⁾ Ebendaf.

⁷⁾ Ebendaf.

zu erlangen.¹⁾ Als *curtis regia* wird Erwitte auch in den Quellen des Mittelalters bezeichnet, und Königshof ist noch heute der Name der alten *curtis*.

I. Teil.

Die *curtis* Erwitte als karolingische Domäne und ihre Bedeutung.

Ist nun dieser Königshof Erwitte, wie Mübel²⁾ und schon vor ihm Hüllmann³⁾ und Seiberz⁴⁾ behaupten, wirklich eine alte karolingische Reichsdomäne, also fränkische Siedelung, wie etwa der Reichshof Dortmund, oder stammt er aus ursprünglich ludolfingischem Familiengut, das zum Reichsgut wurde, als diese Familie auf den deutschen Königsthron kam? Aus zahlreichen Schenkungen von Königsgut, welche die Ludolfinger gemacht haben, und aus ihrem häufigen Aufenthalte in den Besitzungen am Hellwege hat man früher vielfach den Rückschluß auf ehemaligen Familienbesitz in dieser Gegend gemacht. Daß diese Vermutungen irrig sind, hat Mübel in seinem Werke: „Reichshöfe in Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiete und am Hellwege“ überzeugend nachgewiesen. Er hat eine Reihe von Reichsgütern, darunter auch Erwitte am Hellwege als karolingisch festgelegt.

Daß auch die Ludolfinger dort begütert waren, ist wohl trotzdem nicht abzuleugnen. Jedoch kann ihr Besitz in der Gegend von Erwitte nicht bedeutend gewesen sein. 854—877 verschenkte ein gewisser Reddag, vielleicht ein Verwandter des Grafen Rihdag,⁵⁾ dem Ludwig der Fromme Schmerleke und Altengesefe in dieser Gegend übertrug, einen

¹⁾ Vita Meinverci, cap. 79. M. G. h. SS. XI.

²⁾ Mübel, Die älteste Geschichte des Hellweges und die Entstehung des Reichshofes Dortmund. Vortrag 1900, S. 17.

Mübel, Die Franken, S. 7.

Mübel, Die Reichshöfe, S. 28.

³⁾ Hüllmann, Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, S. 35. Unter den 123 alten Königshöfen aus karolingischer Zeit von der Maas bis östlich über den Rhein hinaus, welche Hüllmann aufzählt, ist Erwitte der letzte.

⁴⁾ Seiberz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtum Westfalens I, S. 267.

⁵⁾ Seiberz, Geschichte der westfälischen Grafen, S. 72.

Hof in Erwitte an die Abtei Korvey.¹⁾ 965 vermachte Erzbischof Bruno, der Bruder Ottos I., ein Gut in Erwitte, welches er erst von einem gewissen Poppo gekauft hatte, an die alte kölnische Kirche in Soest.²⁾ Es drängt sich hier die Frage auf, weshalb er nicht aus eigenem Besitz schenkte, wenn seine Familie hier so reich begütert gewesen wäre, wie man vielfach angenommen hat. Zudem war die villa Erwitte kein Familienbesitz, sondern Reichsgut. Denn als Reichsgut wurde sie verschenkt. Wie Heusler nachweist, trat schon unter den Ludolfingern die bestimmte Tendenz auf, Reichsgut und Hausgut zu trennen.³⁾ Wievielmehr hatte sich diese Tendenz schon unter den Kaisern aus dem salischen Hause durchgebildet. Nach Niese war die Unterscheidung von Reichs- und Hausgut bereits in der salischen Zeit Bestandteil des deutschen Staatsrechtes geworden.⁴⁾ Und doch nennt Konrad II. den Erwitter Königshof curtem ad nostrum ius imperiale pertinentem.

Dagegen finden wir schon früh in der Gegend von Erwitte urkundlich beglaubigtes Reichsgut. 833 schenkte Ludwig der Fromme dem Grafen Rihdag, der in der Nähe von Erwitte und vielleicht auch über Erwitte selbst seine Grafschaft hatte, drei Hufen in der villa Ismerleke und fünf Hufen in der villa Geiske.⁵⁾ Nicht der ganze Königsbesitz, sondern nur einzelne Hufen wurden hier dem Grafen übertragen. Derselbe Reddag, welcher zu Erwitte dem Kloster Korvey einen Hof schenkte, übertrug derselben Abtei auch eine Hufe in Benninghausen.⁶⁾ So sehen wir, daß zwar der Hausbesitz der Ludolfinger um Erwitte herum nicht bedeutend gewesen sein kann, sich dagegen aber schon unter den ersten Karolingern in der Gegend Reichsgut urkundlich nachweisen läßt.

Die Frage, ob die villa Erwitte karolingisches Gut gewesen ist, wird aus den allgemeinen Verhältnissen dieses Gutes zu beantworten sein. Rübels Feststellung, daß der Hellweg, die bedeutendste Heer- und Handelsstraße Westfalens

¹⁾ Wigand, Tradd. Corb. 425.

²⁾ Erhard, Regesta historiae Westfaliae I n. II, 600.

³⁾ Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I, S. 312.

⁴⁾ Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. S. 4.

⁵⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurf. I, 12.

⁶⁾ Wigand, Tradd. Corb. 401.

im Mittelalter, von Karl dem Großen während der Sachsenkriege angelegt ist, wird wohl jetzt allgemein angenommen. Die Straße stellte die Verbindung zwischen Rhein und Weser her. Ferner steht fest, daß Karl planmäßig Reichshöfe am Hellwege angelegt hat, wie Duisburg, Dortmund, Brakel, Berl, Soest, Altengesefe, Schmerleke und andere.¹⁾ In der ganzen Anlage dieses Königsgutes tritt nun eine systematische Anordnung und Zweckmäßigkeit unverkennbar hervor. Es fragt sich, ob sich die villa Arwitte diesem Bilde einfügt. Dafür spricht, daß sich in Erwitte dieselbe Anordnung in der Anlage wie bei Dortmund und anderen entsprechenden Orten nachweisen läßt, und daß sie sich genau den alten Straßenzügen als deren Knotenpunkt anpaßt.

Wie bei Dortmund so liegt auch in Erwitte das gesamte Ackerland zu beiden Seiten des Hellweges in Gemengelage.²⁾ Hier wie dort folgt die Anordnung der Hofstätten dem Zuge des Hellweges. Schon aus dieser Tatsache kann man wohl schließen, daß die ganze Anlage der villa Erwitte mit der Straße des Hellweges in naher Verbindung steht, daß vielleicht dieselbe Macht, welche den Hellweg geschaffen hat, auch eine Regelung der Fluren vorgenommen hat. Die Richtung des Gemeindelandes von Osten nach Westen parallel dem Hellweg legt diesen Schluß noch näher. Vor allem aber berechtigt uns die planmäßige Einteilung in Königshufen auf karolingische Einrichtungen zu schließen. Das Erwitter Reichsgut besteht aus Streubesitz und zwar läßt sich systematisch die Ausscheidung der karolingischen Königshufe nachweisen. Es sind hier Höfe herausgeschnitten, bei denen eine Hufe von 48 Morgen charakteristisch ist. Der Flockenhof in Stirpe hatte 48 Morgen, ebenso der Degernsche Hof in Eifeloh und die Besitzung in Langeneifeloh. 242 Morgen umfaßte der Güterkomplex in Berge, also fünf Hufen von je etwas über 48 Morgen. Der Königshof selbst, die eigentliche terra salica, umfaßte 96 Morgen, demnach zweimal 48 Morgen, also zwei Hufen.³⁾ Zweifellos liegt der ganzen Fluraufteilung ein bestimmtes, beabsichtigtes Vorgehen zu Grunde. Es ließe sich vielleicht dieselbe Planmäßigkeit auch bei den anderen

¹⁾ Rübeler, Die Reichshöfe.

²⁾ Quellen: Flurkarten der Gemeinde Erwitte auf dem Amte zu Erwitte, Güterverzeichnis des Königshofes und eigener Augenchein.

³⁾ Landeberg, Lit. P. 8.

Höfen in Erwitte und Westerkotten nachweisen, wenn diese zusammenhängenden größeren Komplexe nicht im Laufe der Zeit zu sehr zerplittert worden wären.

Die hier vorkommende Hufengröße läßt sich unschwer mit den Ergebnissen von Meitzen vereinigen, wonach die karolingische Königshufe zwischen 48 und 50 Hektar schwankt.¹⁾ Wahrscheinlich liegt bei Erwitte eine gewaltsame Besitzergreifung schon vorhandener Höfe vor, die in die Königshufe eingefügt wurden. Die ganze Anlage des Königshofes zeigt somit einen wohlbedachten Plan, der mit seiner ihm eigentümlichen Hufeneinteilung nur fränkischen Ursprungs sein kann. Und der Organisator ist kein anderer als Karl der Große gewesen, der auch die Reichshöfe Duisburg, Dortmund, Schmerleke, Altengesefe und andere angelegt hat. Wäre der Königshof ursprünglich Familienbesitz der späteren sächsischen Kaiser gewesen, so wäre die Eigenart der ganzen Anlage des Hofes schwer zu erklären.

Diese villae des Königs, welche nach Schuchardt und Mübel zunächst für militärische Zwecke, zur Sicherung und Unterbringung des Heeres in Kriegszeiten bestimmt waren, haben wir uns als in eigener Verwaltung befindende Domänengüter zu denken. Die Einrichtung eines solchen lernen wir aus dem Capitulare de villis kennen. Die Leitung einer aus mehreren Höfen bestehenden villa, als welche wir auch Erwitte kennen gelernt haben, hatte der iudex oder villicus. Dieser oberste Domänenbeamte²⁾ hatte die hofrechtliche Gerichtsbarkeit, das allgemeine Verwaltungs- und Aufsichtsrecht sowie die Überwachung des Wirtschaftsbetriebes, während die Verwaltung der abhängigen Hufen jedenfalls Unterbeamten des iudex vorbehalten war. Dagegen lag die höhere Gerichtsbarkeit in der Hand des zuständigen Grafen oder eines Reichsvogtes.³⁾ In Dortmund hatte sie der comes.⁴⁾

¹⁾ Meitzen: Volkshufe und Königshufe S. 57.

²⁾ Gareis: Landgüterordnung S. 16 u. ff.

Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. S. 100 u. 101.

³⁾ Eggers, Ebendaf. S. 113 und 117. Meister, Grundriß, Verfg. S. 108. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im frühen Mittelalter S. 92.

⁴⁾ Dieser comes Tremoniensis war jedoch kein landrechtlicher Graf, sondern Domanalgraf oder Reichsvogt, vergl. Meininghaus, Die Grafen von Dortmund, S. 9.

Auch in Erwitte hat der Schultheiß die höhere Gerichtsbarkeit nicht gehabt. Sie wird ähnlich wie in Dortmund im Besitze eines comes gewesen sein, aber nicht eines Dominalgrafen, sondern landrechtlichen Grafen, wie das die späteren Verhältnisse bestätigen.

Ebenso war die Bewirtschaftung einer karolingischen Domäne durch das Capitulare de villis genau geregelt. Außer dem Haupthofe, der curtis, gehörte zu jeder Domäne eine Reihe abhängiger Höfen, die unter Aufsicht des villicus oder dessen Unterbeamten von zinsenden Leuten bearbeitet wurden. Es waren teils Unfreie teils solche, die nach alter Weise Kolonen hießen und persönlicher Freiheit teilhaftig waren.¹⁾ Die Erzeugnisse wurden, soweit sie die Bedürfnisse des Hofes selbst überstiegen, an den Herrenhof abgeliefert. Die im Villikationsbezirke sesshafte Bevölkerung zerfiel in zwei Gruppen. In solche, welche für persönliche Dienste im Herrenhause bestimmt waren und diejenigen, welche in der Gutswirtschaft oder in gewerblichen Anlagen des Herrn beschäftigt waren. Sie waren persönlich unfrei, wohnten in Nebengebäuden des Gutshofes und bildeten sein Zubehör. Ihr Verhältnis zum Hofe war ebenfalls durch das Capitulare de villis bestimmt.

Die kaiserlichen Domänen sollten zugleich Musterwirtschaften sein. Daher war auch der ganze Betrieb bis ins Einzelste geordnet. So schrieb das Capitulare de villis den Schulden vor, auf jeder villa besondere Züchtereien für Pferde, Kühe, Schweine und Schafe zu halten. Auch sollten die Wälder und Forsten wohl gepflegt und die geeigneten Stellen nach Bedarf gerodet, und das kultivierte Land nicht wieder von Wald bestanden werden.

Von dem Aussehen einer königlichen villa mit curtis nach den Vorschriften Karls des Großen kann man sich eine Vorstellung machen aus den Kapitularien de villis und Aquigranense, ferner aus dem brevium exempla. Nach den Forschungen Mübels gab es außer Wasserburgen, bei denen Sümpfe und tiefe Wassergräben zur Verteidigung dienten, auch curtes, die durch Flüsse und Wassergräben

¹⁾ Waitz, Verfa. IV. S. 348 u. ff. v. Juama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I², vierter Abschnitt. Gareis, Capitulare de villis.

gesichert waren.¹⁾ Die Ausgrabungen Schuchhardts scheinen die Ergebnisse Rübels zu bestätigen.²⁾ Seine Untersuchungen zeigen, daß die Höfe fast immer aus zwei Teilen, dem Hauptstück, einem Vier- oder Rechteck von 1—2 Hektar Größe und einer davor meist größeren Fläche, deren Form sich dem Gelände angeschlossen, bestanden. Das Hauptviereck ist stärker befestigt als der übrige Teil. Es hat immer Wälle, Mauern und Gräben, während bei dem Übrigen gewöhnlich die Mauer fehlt, ja selbst Wall und Graben gelegentlich nicht vorhanden sind. Nach dem *brevium exempla* ist die *curtis* „*muro et tumino circumdata*“ und enthält viele *casas lapideas*, nämlich außer der regelmäßigen *casa dominicata*, dem Herrenhause, noch Arbeitshäuser, Schlafhäuser, Küchen, Scheunen und Viehställe. Die der *curtis* vorliegende *curticula* oder das *pomerium* ist *diversis generibus plantata*.³⁾ Für *curtis* und *curticula* kommen nach Rübel und Schuchhardt auch die Bezeichnungen *palatium* und *heribergum* vor.⁴⁾ In dem weiten Vorraume lagerte in Kriegszeiten die durchmarschierende Truppe.⁵⁾ In Friedenszeit wurden dagegen die *curticulae* als Obstgärten und Weidekämpfe der Wirtschaftshöfe benutzt.⁶⁾

Es scheint, daß der Königshof Erwitte im allgemeinen den Ergebnissen dieser Forschung entspricht. Lage und Umfang lassen sich noch heute ziemlich genau bestimmen, obschon keine urkundlichen Quellen darüber erhalten sind, welche und wie viele Gebäude innerhalb dieses Hofes ursprünglich vorhanden waren. Wir können aber annehmen, daß derselbe so eingerichtet gewesen sein wird, wie es das *Capitulare de villis* vor schreibt und die neuere Forschung bestätigt. Doch geben uns auch die Beschaffenheit des Ortes und verschiedene Nachrichten aus späterer Zeit über Lage und Art der Befestigung einigen Aufschluß.

Der Königshof Erwitte im engeren Sinne des Wortes lag im Osten des jetzigen Fleckens und bildete wie der

¹⁾ Rübel, Die Franken S. 18 u. ff.

²⁾ Schuchhardt, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1904, S. 7.

³⁾ *Brevium exempla*.

⁴⁾ Schuchhardt, Korrespondenzblatt . . . S. 8.

⁵⁾ Ebendas. S. 8.

⁶⁾ Rübel, Die Franken S. 298.

Reichshof Dortmund einen geschlossenen Komplex. Der Platz eignete sich vorzüglich für die Anlage einer solchen Siedelung, da die Wasserverhältnisse besonders gut sind. Zunächst befindet sich in unmittelbarer Nähe eine Quelle, welche noch heute mit ihrer Wasserkraft die Landsbergische Mühle treibt; es dürfte dies wohl noch die alte Königshofmühle sein. Dann wurde der Königshof ungefähr rechtwinklig auf fast drei Seiten von dem Rüttelbach eingeschlossen. Die ganze curtis hatte daher beinahe die Form eines Rechtecks, dessen lange Seiten von Westen nach Osten liefen. Dieses Rechteck wurde im Süden und Westen und zum größten Teile auch im Norden vom Rüttelbach gebildet. Seine westliche Schmalseite ging von der Ecke des jetzigen Amtsgerichtsgartens bachabwärts bis zu dem Punkte, wo der Rüttelbach heute eine Wendung nach Nordwesten macht. Jedoch ist dies nicht der ursprüngliche Lauf des Baches, sondern wie noch ältere Leute wissen, nahm er früher gerade an dieser Stelle ungefähr die entgegengesetzte Richtung nach Nordosten an, durchschnitt den Marktplatz, floß dann durch die heutige Börde und mündete schließlich bei der Landsbergischen Mühle in den Spring. Die Scheidelinie zwischen curtis und curticula bildete etwa die Richtung der heutigen Hauptstraße, so daß beide Teile auch einzeln annähernd ein Rechteck ergaben.

Die günstige und hohe Lage des Königshofes ermöglichte es ihn leicht zu befestigen. Zunächst wurde, wie schon angedeutet, die curtis auf fast drei Seiten vom Rüttelbach umflossen. Zum Schutze der östlichen Schmalseite und eines Teiles auf der Nordseite haben tiefe ausgehobene Wassergräben aus dem Bache gedient, wie man aus der heutigen Beschaffenheit der schmalen, tiefliegenden Straße wohl schließen darf. Die Wassermenge des Rüttelbaches konnte leicht durch den in unmittelbarer Nähe liegenden Spring verstärkt werden. Auch wird wohl der Königshof mit Mauern umschlossen gewesen sein, wie noch heute stellenweise auf der Südseite am Hellwege zu sehen ist. Sicher aber hat solche die ganze eigentliche curtis gehabt, welche ja gewöhnlich stärker befestigt zu sein pflegte. Denn nach einer Nachricht aus dem 17. Jahrhundert war sie noch damals auf der Westseite am Markte mit Mauern umgeben.¹⁾

¹⁾ St. A. M. Herzogt. Westf. II, 83, Mezeß,

Vielfach hatten die curtes wie Duisburg und Dortmund auch Burgen. Auch die Lage und Einrichtung der curtis Erwitte läßt auf das Vorhandensein einer solchen schließen. Nördlich von der curtis, nur getrennt durch den alten Rüttelbach, schließt sich ein erhöht liegender, ungefähr herzförmiger Raum in der Größe von etwa einem Hektar an, der inselartig ringsum von Wasser umflossen war, auf der einen Seite vom Spring, auf der anderen vom Rüttelbach. Dieser Platz, der noch heute von der Westseite aus durch eine 8—10stufige Treppe erstiegen wird, reicht bis zur Landsbergischen Mühle, die, wie schon angedeutet, wohl die alte Mühle des Königshofes ist. Zur Zeit der Übertragung der curtis regia an Paderborn gehörte wahrscheinlich dieser Bezirk nicht mehr zum Königshof, sondern mußte bereits verschenkt sein. Wenigstens finden wir ihn um 1167 in kölnischem Besitz, als in diesem Jahre dort der Grundstein zur jetzigen Kirche vom Kölner Erzbischof gelegt wurde.

Die letzten Reste der curtis Erwitte sind erst 1908 verschwunden, als der große Teich, welcher noch immer der Königsteich hieß, zugeworfen wurde. Die Anlagen des Königshofes lagen auf einer Anhöhe, die nach Süden zum Hellweg hin abfiel. Die eigentliche curtis mit den Wirtschaftsgebäuden bildete den mittleren Teil, den Komplex zwischen der Hauptstraße und der heutigen Börde. Hier stand unmittelbar neben dem Königsteich an der Stätte der alten Mädchenschule auch die alte Kapelle,¹⁾ vor der nach den Berichten der Schultheiß unter einer Linde die Freistuhlsgerichtsbarkeit verwaltete.²⁾ Überhaupt werden hier in der Nähe des Königsteiches alle jene Gebäude gelegen haben, welche nach dem Capitulare de villis ein solcher Hof haben sollte.

Nach einem Verzeichnis vom Jahre 1662 gehörten damals noch nachweisbar zum Gebiete des Königshofes 36 Hausstätten auf dem Bezirke der curtis selbst, von denen der Besitzer des Königshofes jährlich als Wortzins je zwei

¹⁾ St. A. M. Päd. Hoff. I 10, E Köln. Diese Kapelle war dem hl. Johannes dem Täufer geweiht. Noch in späterer Zeit wurde bis zu ihrem Einsturze während des siebenjährigen Krieges jährlich am Johannestage eine Messe in ihr gelesen, die ein von Paderborn herüber kommender Jesuit feierte.

²⁾ St. A. M. Herzogt. Westf. Landesarchiv II, 78.

Gühner bezog. Ferner gehörten dazu der Marktplatz mit dem Stättegeld, eine Schaftrift auf der Erwitter Mark, 96 Morgen Königshofesland in Streulage in der Feldflur, 12 Morgen Wiesen, 9 Morgen Wald in der Erwitter Mark und das Bauergericht.¹⁾

Die villa Erwitte muß von Anfang an wegen ihrer Lage eine militärische Bedeutung gehabt haben. Sowohl in karolingischer als in sächsischer Zeit scheint sie von fast allen Heereszügen zwischen Rhein und Weiser berührt worden zu sein. Ihre ersten Anlagen werden daher auch schon in die Zeit der karolingischen Eroberungen zurückreichen, da nach Rübél die militärisch gesicherten Positionen der Hauptzweck der königlichen curtis waren.²⁾ Wahrscheinlich ist die curtis Arwitti schon im Winter 784—85 während des Aufenthaltes Karls in der Cresburg zugleich mit dem Hellwege angelegt worden.³⁾ Doch kann ihre wirtschaftliche Einrichtung erst später erfolgt sein. Im allgemeinen trat auch ihre wirtschaftliche Bedeutung augenscheinlich hinter den militärischen Charakter zurück, da hier der Boden durchweg zum Körnerbau nicht besonders geeignet ist. Denn die ganze Flur südlich des Hellweges ist steiniger Grund. Die curtis Erwitte wird demnach wie Dortmund in erster Linie als Etappe aufzufassen sein. Von hier aus ging in einer Entfernung von etwa 5 km die Verbindung zur Lippe bei Lippstadt; ebenso die Verbindungsstraße das Möhnetal aufwärts über Belecke, Rütthen, Brilon zur Cresburg.

Auch noch unter den sächsischen Kaisern muß Erwitte ein militärisch wichtiger Punkt gewesen sein. Vor allem muß es in den Feldzügen Ottos I. gegen seine aufständischen Brüder große Bedeutung gehabt haben. In diesem Kriege spielten sich die Hauptkämpfe um die Burgen Belecke und Cresburg ab. Belecke und Cresburg konnte der von Steele heranrückende Otto nur vom Hellwege aus erreichen, wenn er bis Erwitte marschierte, dann südlich über den Haarhof unmittelbar nach Belecke zog. Rübél glaubt zwar Otto habe sich schon von Soest aus ins Möhnetal gewandt.⁴⁾ Das ist jedoch wohl nicht wahrscheinlich, weil über Erwitte der be-

¹⁾ Arch. Landsb. Vit. P. 20.

²⁾ Rübél, Die Franken, S. 7.

³⁾ Rübél, Die Franken, S. 6.

⁴⁾ Rübél, Die Reichshöfe, S. 89.

quemere und ebenso nahe Weg nach Belecke führte. Denn die noch heute fortwährend bergauf und abführende Straße von Soest bis zur Möhne bei Niederbergheim wird zu Ottos Zeit kaum für einen großen Heereszug gangbar gewesen sein, wenn sie, was überhaupt fraglich ist, schon damals bestanden hat. Es läßt sich nämlich an der ganzen über 30 km langen Strecke in damaliger Zeit kein einziges Gut nachweisen, welches ihr Dasein uns verbürgte. Zudem ist die Straße im Möhnetal selbst eng und schwierig. Dagegen gingen über Erwitte zu jeder Jahreszeit gangbare Wege; bis Erwitte der Hellweg, von dort führte dann der Haarweg unmittelbar nach Belecke. Auf dem ganzen Marsche hatte das Heer hier Reichsgut zur Seite, wo es sich verproviantieren konnte; zunächst bis Erwitte Schmerleke und Altengesleke; dann am Haarwege Altenmelrich,¹⁾ Arpesfeld,²⁾ Drewer,³⁾ Rütthen⁴⁾ und andere Orte. Wahrscheinlich wurden von der Feste Belecke aus, die von Ottos Bruder Thantmar belagert wurde, auch Streifzüge in das in der Nähe liegende Reichsgut unternommen, so daß es wohl als bestimmt anzunehmen ist, daß Otto von Norden über Erwitte herangerückt ist, um diese Güter zu schützen und im Rücken gesichert zu sein. Die Straße von Soest zur Möhne lag aber vollständig außer dem Bereiche seiner Interessen, zumal da auch sonst kein Grund für die Benutzung dieses Weges spricht.

In diesem Festungskriege vor Belecke wird Erwitte ein Stützpunkt für den König, besonders für die Proviantierung gewesen sein. Auch für die Folgezeit ist der Hellweg die Straße, auf der die sächsischen Kaiser zum Rheine zogen. Sie bleibt die Heeres- und Handelsstraße das ganze Mittelalter hindurch. Auf diesem Wege hat nun die villa Erwitte an der Straßentkreuzung bedeutender Verkehrswege eine wichtige Stellung als Einquartierungsort für das Heer und als Absteigequartier für die Kaiser eingenommen, wie ihr öfterer Aufenthalt daselbst uns zeigt.

Daß mit der Einrichtung größerer königlicher villae auch Missionszwecke verknüpft waren und sie als Stützpunkte für die Christianisierung dienten, ist wohl allgemein bekannt.

¹⁾ Küssel, Die Reichshöfe, S. 87.

²⁾ Ebendaf.

³⁾ Ebendaf.

⁴⁾ Ebendaf.

Daher war mit einer solchen Siedelung auch notwendig die Errichtung einer Kirche verbunden. Auch Erwitte wird eine solche Kirche gleich bei der ersten Einrichtung erhalten haben. Vielleicht reichte die alte Kapelle ad sanctum Johannem auf dem Königshofe, welche erst in der Zeit des siebenjährigen Krieges eingestürzt ist,¹⁾ in die karolingische Gründungszeit zurück. Kirchlich muß Erwitte schon früh unter den Erzbischofen von Köln gestanden haben. Wenigstens finden wir die Erwitter Kirche bei ihrer ersten Erwähnung im Jahre 1080 im Besitze des Kölner Metropoliten.²⁾ Nach Wigand gehörte die Kirche zu Erwitte schon am Ende des 10. Jahrhunderts zur Erzdiözese Köln.³⁾

So mag es gekommen sein, daß in kirchlicher Hinsicht die Beziehungen von Erwitte nie zweifelhaft waren, obschon gerade in dieser Gegend die Bischofssprengel Paderborn und Köln nicht fest gegen einander abgegrenzt gewesen zu sein scheinen, was zu gegenseitigen Eingriffen Anlaß gab. 1080 schenkte nun Erzbischof Sigewin diese Kirche zu Erwitte, welche zu seinem Rechts- und Herrschaftsbereiche — *mei iuris et dominationis* — gehöre, dem Patroli-Stifte zu Soest.⁴⁾ Der Soester Dekan war Patron der Erwitter Kirche. 1167 wurde der Grundstein zu einer neuen, der jetzigen Kirche gelegt,⁵⁾ wahrscheinlich deshalb, weil die alte Kirche auf dem

1) St. A. M. Paderb. Hofb. E Köln I, 10.

2) Seiberß, U. B. I, 33.

3) Wigand, Archiv II, S. 287.

4) Seiberß, U. B. I, 33. Erzbischof Sigewin schenkte die Kirche zu Erwitte teils zum Andenken an den Erzbischof Anno, den Heiligen, teils für die Seelenruhe dessen Bruders Walter, der auf einer Legation des Erzbischofs bei Erwitte erschlagen worden war, dem hl. Patroklius in Soest. (Gelonius loc. cit. p. III.) Das Original dieser Urkunde befindet sich augenblicklich im Besitze des Verfassers dieser Schrift.

5) Kleinsorgen, Westfälische Kirchengeschichte II S. 31. Kleinsorgen berichtet darüber folgendes: „Im Jahre 1167 ist die Kirche und der hohe Turm zu Erwitte erbaut worden, denn als vor der Zeit etliche Kaufleute, welche von Straßenräubern bei dem Lufsebrink nachgejagt, bei einem des Ortes viel Gold und Silber in Fässern verschlossen deponiert und bald darauf am Sintfeld umgebracht und das Depositum in vielen Jahren nicht wieder gefordert worden, hat des Mannes Frau, bei der das Gold und Silber deponiert, in ihrem hohen Alter die Kirche und den Turm zu Erwitte davon bauen lassen, wie noch daselbst in der Kirche ein Bildnis einer Frau gefunden wird, welche die Kirche in der Hand trägt und sind die Worte dabei geschrieben: „Haec domina obtulit dextra.““

Königshofe sich als zu klein erwies, da sie nach den Berichten nur 40 Fuß lang und 30 Fuß breit war.¹⁾ Vielleicht geschah es auch aus dem Grunde, weil der Kölner Erzbischof fürchtete, Paderborn möchte, da die Kirche auf seinem Grund und Boden liege, auch auf die geistliche Führung in Erwitte Anspruch erheben, zumal in dieser Gegend, wie oben angedeutet, zwischen beiden fortwährende Streitigkeiten um die Abgrenzung ihrer Diözesanenrechte herrschten. Die neue Kirche liegt nicht mehr auf paderbornischem Grunde, sondern auf der anderen Seite des Marktplatzes auf kölnischem Boden.

Schon seit Anfang des 10. Jahrhunderts muß in Erwitte eine zum Aufenthalte der Könige bestimmte königliche Pfalz gewesen sein. Ist dies schon wegen der bevorzugten Lage Erwittes am Kreuzungspunkte des Hellweges und der von Köln nach Osnabrück und Minden führenden Straße anzunehmen, so dürfen wir wohl als untrüglichen Beweis für das Vorhandensein einer solchen die seit König Heinrich I. der curtis regia von fast sämtlichen sächsischen Herrschern gemachten Besuche ansehen. Auch schon der Name „curtis regia“ dürfte das Dasein einer königlichen Pfalz in Erwitte bestätigen, da ja nach Eggers curtis regia oder regalis die übliche Bezeichnung der für den Aufenthalt des Königs eingerichteten Höfe ist,²⁾ während den übrigen curtes der Zusatz „regia“ wohl gefehlt hat.³⁾

Schon im Capitulare de villis geschieht der Märkte auf königlichen Pfalzgütern Erwähnung, deren allzuhäufiger Besuch den Fronhofsangehörigen verboten wird.⁴⁾ Sie muß man

¹⁾ St. A. M. Pab. Hoff. E. Köln I, 10.

²⁾ Vergl. Kübel, Reichshöfe S. 29. Noch im 16. Jahrhundert finden wir auf dem Königshofe mehrere herrschaftliche Wohnungen. Es wohnte dort in besonderen Wohnhäusern mit ihren Bedienten der damalige Schulte des Hofes von Plettenberg, der kurfürstliche kölnische Richter und der paderbornsche Amtsrichter. (Archiv Landsberg Lit. P. 6 u, ff). Diese Gebäude dürften wohl in die Zeit der Besuche durch die Kaiser zurückgehen, weil wohl später unter paderbornischer Herrschaft kein Bedürfnis für ihre Errichtung vorhanden gewesen ist, da der Bischof kein Interesse daran hatte, zum Teil für fremde Beamten Wohnungen zu erbauen.

³⁾ Eggers versteht in dem Zusatz „regia“ eine Auszeichnung, die der curtis mit einer königlichen Pfalz zukommt. (Eggers, der königliche Grundbesitz S. 101.)

⁴⁾ Capitulare de villis, cap. 54. Vergl. Zuama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I², S. 585.

auch wohl auf die Domänen-Märkte beziehen. Die königlichen Güter waren auch in jener Zeit besonders zur Abhaltung von Märkten geeignete Stätten. Denn hier bot sich sichere Aussicht auf Tausch und Absatz der Waren, da die großen Domänengüter mit herrschaftlichen Wohngebäuden versehen waren, wo schon früh ein gewisser Luxus geherrscht haben wird. Zudem vermochten die königlichen Domänen den Kaufleuten in jenen unsicheren Zeiten Schutz und Sicherheit zu bieten, da der Markt als Zubehör zum Königsgut unter besonderem Königsfrieden, dem Marktfrieden stand.¹⁾ Verletzungen desselben wurden mit dem Königsbanne bestraft. An solchen günstigen Punkten bildeten sich nun bald Stapelplätze für allerhand Waren. Auch Erwitte wird schon früh einen solchen gehabt haben. 1027 finden wir den Erwitter Markt zuerst erwähnt, dessen Entstehung aber in die Gründungszeit der curtis selbst zurückgehen dürfte; denn in der Nähe lag eine Reihe von karolingischen Gütern wie Schmerleke, Altengesefe, Völlinghausen, das 976 von Otto II. an Meschede verliehen wurde.²⁾ Keines von diesen zuletzt genannten Gütern hat aber, soweit wir wissen, jemals einen eigenen Markt gehabt. Für sie bot sich also in Erwitte Gelegenheit, ihre Erzeugnisse abzusetzen, zumal da die nächstliegenden Markttorte Soest und Gesefe über 15 km von Erwitte entfernt liegen.

So tritt Erwitte wie Dortmund im 10. Jahrhundert, wo wir die Zustände etwas deutlicher erkennen können, nach drei Richtungen hin hervor. Es ist militärischer Stützpunkt, der die Hellwegsstraße sperrte und die Verbindung zwischen Lippe- und Möhnetal herstellte; es ist Aufenthalts- und Verpflegungsort für die deutschen Könige bei ihren Reisen von der Weser zum Rheine; es tritt schließlich als Markttort und somit als Zollstätte für den Verkehr der Umgegend, sowie für den Verkehr vom Rheine zur Weser hin in den Vordergrund.

¹⁾ Schröder R. G⁶ S. 201.

²⁾ Mon. Germ. Dipl. Ottonis II Nr. 172.

II. Teil.

Die Übertragung der curtis Erwitte an Paderborn
und die Erklärung der Urkunde.

Schon frühzeitig ging der Königshof Erwitte dem Reiche verloren. 1027 schenkte ihn Kaiser Konrad II. zu Rom dem Bischof Meinwerk von Paderborn, wie er sagt, für die treuen Dienste, die er allzeit dem Reiche erwiesen habe. Der alte Königshof Erwitte scheint jedoch, wie schon angedeutet, ursprünglich größer gewesen zu sein als der spätere Paderbornsche Besitz. Es werden wohl schon vorher Verschenkungen von einzelnen Teilen desselben stattgefunden haben. Wie schon Ludwig der Fromme Hufen von den benachbarten Reichshöfen Schmerleke und Altengesefe an den Grafen Rihdag verliehen hatte, so wird auch schon frühzeitig der Erwitter Königshof geschmälert worden sein. So dürfen wir wohl den 976 von Otto II. an die Abtei Meschede verschenkten Hof im nahen Böllinghausen zum Erwitter Reichsgut zählen,¹⁾ weil dieses Gut, das heute im Besitze des Freiherrn von Landsberg ist, genau der in Erwitte üblichen Königshufe entspricht. Ebenso hat wahrscheinlich die spätere Obödienz Bödenförde, welche 1005 von Heinrich II. an Paderborn verliehen wurde,²⁾ früher zum Königshof Erwitte gehört. Was nun von demselben noch übrig war, wurde, wie schon kurz erwähnt, 1027 an Paderborn übertragen und zwar mit allem Zubehör und Nutzungen, mit Bann und Markt.³⁾ Es soll im Folgenden nun versucht werden, die einzelnen Bestandteile dieser Pertinenzformel mit Hilfe der späteren Quellen genau festzustellen.

§ 1.

Bann.

Da das Wort „bannus“ ein sehr vieldeutiges ist, entsteht die Frage, als welches Recht es in diesem besonderen Falle zu erklären sein wird. Schröder definiert in seiner Rechtsgeschichte das Bannrecht als die königliche Befugnis zum Erlaß administrativer Strafgebote.⁴⁾ „Derartige Gebote

¹⁾ Mon. Germ. Dipl. Ottonis II. Nr. 172.

²⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurf. II, 131.

³⁾ Erhard: Codex Dipl. Historiae Westfaliae. (Siehe Beilage.)

⁴⁾ Schröder R. G⁵ R. 116.

und Verbote, als *auctoritas regis* bezeichnet, können nach ihm sowohl als Einzelverfügungen von Fall zu Fall wie auch als allgemeine Verordnungen von vorübergehender oder dauernder Wirkung erlassen werden.“ Nach Brunner bedeutet *bannus* die königliche Befugnis bei Strafe zu gebieten und zu verbieten.¹⁾ Er unterscheidet dementsprechend den Verordnungs-, Verwaltungs- und Friedensbann. Unter den Friedensbann rechnet Schröder auch den Marktbann.²⁾ Keutgen versteht unter Marktbann die Befugnis, die Zahlung der Markt- abgaben zu erzwingen, die Zusage des Marktfriedens und die Erteilung der Gerichtsbarkeit über Marktfriedensbrüche.³⁾

Bannus bedeutet also sowohl die öffentliche Gewalt, die Gerichtsbarkeit, die zunächst in den Händen des öffentlichen Beamten, des Grafen, lag als auch der Marktbann. Da in der fraglichen Urkunde auch ein *mercatus* verliehen wird, könnte man bei *bannus* in erster Linie an den Marktbann denken, wenn nicht nach dem Wortlaut der Urkunde ein bestimmter Markt, der bereits an der königlichen *villa* abgehalten wurde, mit allen seinen Nutzungen darunter zu verstehen wäre. Der Marktbann war also wohl schon mit der Übertragung des Marktes gegeben. Man wird demnach wohl an dieser Stelle unter dem an Paderborn verliehenen *Banne* eine Gerichtsbarkeit zu verstehen haben. Über den Umfang und die Zuständigkeit enthält jedoch die Urkunde keine näheren Angaben. Man ist daher zu ihrer Feststellung teils auf allgemeine Erwägungen teils auf Rückschlüsse auf Grund späterer besser bekannter Verhältnisse angewiesen. Um die Bedeutung und den Inhalt des hier übertragenen *Bannes* genau zu fassen, ist es daher notwendig auf die gerichtlichen Zustände in Sachsen näher einzugehen.

Im allgemeinen nahm man früher an, daß Karl der Große bei Einführung des fränkischen Grafschafts-systems in Sachsen die gesamten Verfassungsverhältnisse umgestürzt habe. Die eingehenden neueren Forschungen besonders von Philippi und Herold⁴⁾ haben aber ergeben, daß für das Münsterland

1) Brunner *R. G. I.* S. 200.

2) Schröder *R. G.* S. 201.

3) Keutgen, Untersuchungen über die Entstehung der Stadtverfassung. S. 87 u. ff.

4) Philippi, Landrechte des Münsterlandes 1907.

Herold, Obergerichte und Freigerichte in Westfalen 1909.

die Gogerichte die ordentlichen Volksgerichte und in ihren Befugnissen prinzipiell unbeschränkt waren; daß dagegen die Grafengerichte fränkischen Ursprungs und nur für bestimmte Sachen zuständig waren, die den Königsfrieden betrafen, und daher bei Verletzung den Königsbann nach sich zogen. Verletzungen dieses Friedens waren außer den im Capitulare Saxonico angedrohten octo hanni alle Vergehen, welche auf die sogenannte Königsstraße sich bezogen.¹⁾ Nach germanischem Rechte stand nämlich jede nicht im Privateigentum befindliche Sache zur Verfügung des Königs.²⁾ Dieses galt nicht nur für die wüßtliegenden Ländereien und weiten Wälder, sondern auch für die dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege und Plätze.³⁾ Sie waren viae regiae und standen unter Königsfrieden. Außerdem gehörten alle Rechtsstreitigkeiten über freies Eigen vor den Richterstuhl des Grafen, weil das freie Eigentum ebenso wie die Königsstraße im Schutze des Königs, im Königsfrieden stand.⁴⁾

Neuerdings hat Sauer diese Ergebnisse Philippis und Herolds auch für das Gebiet der Grafschaft Ravensberg bestätigt.⁵⁾ Wir dürfen nun wohl annehmen, daß im Herzogtum Westfalen dieselben gerichtlichen Zustände wie im Münsterlande und in der Grafschaft Ravensberg geherrscht haben. So sehen wir, daß in Sachsen Go- und Grafengerichte anfangs neben einander stehen. Das eine ein Sondergericht, da es nur über Sachen zu richten hatte, die ihm ausdrücklich zugewiesen waren; das andere in seinem Wirkungskreise prinzipiell unbeschränkt. Doch haben sich die gegenseitigen Kompetenzen mit der Zeit nach der einen oder anderen Seite verengert oder erweitert, und es bildete sich jene konkurrierende Gerichtsbarkeit aus, wie wir sie später finden.

Fragt man nun nach diesen Darlegungen, welches in der Gegend Erwittes zuständige Gericht mit bannus in der Urkunde bezeichnet worden ist, so kann das Gogericht nicht damit gemeint sein, weil es damals noch Volksgericht war.

¹⁾ Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, S. 14.

²⁾ Rietschel, Stadt und Markt, S. 18.

³⁾ Ebendaf.

⁴⁾ Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, S. 26. Meister, Grundriß-Versg. S. 106.

⁵⁾ Sauer, Die ravensbergischen Gogerichte und ihre Reform im 16. Jahrhundert. Diff. Münster 1909.

Es konnte daher auch nicht vom Könige als Reichslehen vergabt werden.¹⁾ Zudem ist ja nach Schröder das königliche Bannrecht im wesentlichen ein das Volksrecht ergänzendes Verordnungsrecht, und auf diese Weise erklärt er auch die octo hanni des Capitulare Saxonicum.²⁾ Dazu kommt, daß wir das Erwitter Gogericht noch als Volksgericht bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisen können. In den langwierigen Kämpfen, welche Bischof Simon von Baderborn mit Erzbischof Konrad von Hochstaden um die Landeshoheit in ihren Grenzgebieten führten, brachte Köln 1256 auch das Gogericht Erwitte in seinen dauernden Besitz.³⁾ Der Erzbischof stützte sich wohl bei dieser Erwerbung auf die päpstliche Verleihung von 1178, wonach der Papst dem Erzbischof von Köln den Besitz der Gogerichte in Westfalen bestätigte.⁴⁾ So ist es auch zu verstehen, wenn Konrad in dem Vertrage behauptet, seine Vorfahren auf erzbischöflichem Stuhle hätten es besessen. Es handelte sich also nur um einen Anspruch, der sich auf die erwähnte päpstliche Bestätigung gründet. Somit war die Kölner Kirche mit Hilfe der Waffen in den Besitz des östlichsten Gogerichtspringels ihres Herzogtums gelangt, der bis dahin zwischen beiden Herrschaften streitig gewesen war.

Wenn nun das Gogericht unter dem bannus der Urkunde nicht gemeint sein kann, so werden wir vielleicht das Grafengericht darunter zu verstehen haben. Daß aber auch die Befugnisse des Grafen nicht in ihrem ganzen Umfange zu verstehen sind, möchte daraus zu schließen sein, daß die Baderborner Kirche nie im Besitze des Blutgerichtes im Erwitter Königshofe gewesen ist. Auch wird dasselbe gar nicht von den Baderborner Bischöfen später beansprucht. Diese Gerichtsbarkeit lag vielmehr in den Händen der Grafen. Wenigstens befindet sich nach den Lehnregistern der Arnberger Grafen die „cometia in villa Erwitte“ im Besitze der Herrn von Erwitte als Lehen von den Grafen von Arnberg.⁵⁾

¹⁾ Lindner, Die Beme, S. 320. — Vgl. Schmitz: Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, S. 101. Westf. Zeitschr.

²⁾ Schröder, R. G^o, S. 119.

³⁾ W. u. B. IV, 666 § 4.

⁴⁾ Seiberz, u. B. I, 73.

⁵⁾ Seiberz, u. B. II 665 § 347.

A. Lehnregister anno 1338.

Godfridus de Erwette curtem dictam Romelinkhof sitam in villa Erwette cum libera cometia ibidem.

Die Grafen können jedoch nicht die ganze ihnen als Grafen zustehende Gerichtsgewalt über den Königshof gehabt haben. Denn Paderborn ist nachweisbar im Besitze eines freien Stuhlgerichtes am Königshofe, auf Grund dessen ihm abgesehen von „Blutrünst und Glockenschlag“ alle Akte der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zukommen.¹⁾ Also hat man zwar die Blutsgerichtsbarkeit in diesem Falle unter bannus nicht zu verstehen; aber er bedeutet hier auch nicht lediglich nur eine niedere Gerichtsbarkeit.

Zur Aufhellung dieser verwickelten Verhältnisse ziehen wir die klarer erkennbaren Dortmunder Zustände zum Vergleiche heran. Der Königshof Erwitte besaß nicht wie der Reichshof Dortmund die höhere Immunität, wodurch er dem landrechtlichen Grafengerichte vollständig entzogen wurde. Wenigstens läßt sich eine solche nicht nachweisen, da kein Vogt für Erwitte erwähnt wird bis zum Jahre 1498, als Erzbischof Hermann, zugleich Administrator des Bistums Paderborn, seinem westfälischen Landdrosten Kaspar von Ohr das Amt Erwitte—Westerkotten verpfändet mit der Weisung Vögte und Richter im Amte zu „setzen und entsetzen“.²⁾ Doch geschah dies zu einer Zeit, als die Erzbischöfe bereits im Besitze der Grafschaft der Arnberger Grafen waren. Auch wird wohl in dieser Urkunde nicht ein eigentlicher Reichsvogt gemeint, sondern unter Vogt die spätere abgeleitete Bedeutung unterer Exekutivbeamter zu verstehen sein. Und damit stimmt überein, daß die Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II. ausdrücklich sagt, daß der Königshof im Komitat des Grafen Markward liege. Es ist also daraus zu schließen, daß er unter der Gerichtsbarkeit des Grafen stand. Denn die Bezeichnung „in comitatu autem Marcwardi“ ist wohl nicht lediglich Ortsbezeichnung, da eine sonst ja klare Bestimmung durch „in pago Engere“ gegeben ist. Man wird also übersetzen und verstehen müssen „im Grafenbann des Markward“. Dem entspricht es, daß auch später sich keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer Edelvogtei über den Königshof bieten.

B. Lehnregister anno 1368.

Seib. II. B. II, 795.

Godfridus de Erwette rec. a Com. pred. curt. dictam Remelinkhof sitam in villa Erwette cum libera cometia ibidem.

¹⁾ St. A. M. Pab. Kapf. 55, Nr. 32.

²⁾ St. A. M. Fürstent. Pab. II. 2227.

Dagegen finden wir wohl, wie schon angedeutet, eine „cometia in villa Erwitte“, die im Besitze der Grafen von Arnsberg ist.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich demnach, daß der Königshof Erwitte von dem Grafengerichte nicht völlig eximiert gewesen ist. Es stimmt das auch mit den Ergebnissen von Eggers, wonach die „königliche wie private Immunität“ im 10. und 11. Jahrhundert der Grafengewalt unterstellt war.¹⁾ Einen Beweis für diesen Rechtszustand findet Eggers auch in den vielfachen Angaben der Urkunden über die Lage eines Gutes durch Nennung der Grafschaft, wie das auch bei der Verschenkung des Königshofes Erwitte der Fall ist.²⁾

Im allgemeinen gehen aber sonst noch die Meinungen über die gerichtliche Stellung des Reichsgutes im frühen Mittelalter auseinander. So ist Meister der Ansicht, daß das Königsgut von vornherein vom Grafengerichte angenommen und die hohe Gerichtsbarkeit von den jährlich ausgesandten missi dominici ausgeübt worden sei. Nach ihrem Fortfall seien dann Bögte für die einzelnen Domänen eingesetzt worden.³⁾ Diese Maßregel kann jedoch nicht allgemein durchgeführt sein. Vielmehr müssen, wie schon Meininghaus vermutet, in den einzelnen Domanalbezirken die Rechtsverhältnisse eine verschiedenartige Entwicklung genommen haben.⁴⁾ Im Übrigen aber scheint Meininghaus anzunehmen, daß die hohe Gerichtsbarkeit ursprünglich einem über sämtliches Reichsgut gesetzten Pfalzgrafen übertragen gewesen sei, bis die Entwicklung einzelner Domanalgebiete die Bestellung eigener Domanalgrafen erheischt habe.⁵⁾ In dieser Weise denkt er sich auch den Ursprung des Dortmunder Domanalgrafen aus dem alten karolingischen iudex.⁶⁾ Diesen Weg in der Entwicklung der Gerichtsbarkeit ist das Erwitter Reichsgut jedoch nicht gegangen, sondern wir finden nachweisbar zu Beginn des 11. Jahrhunderts den Königshof unter der Gerichtsbarkeit des landrechtlichen Grafen.

¹⁾ Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, S. 117.

²⁾ Eggers, Ebendas.

³⁾ Meister, Grundriß Verfg. S. 108.

⁴⁾ Meininghaus, Die Dortmunder Grafen, S. 10.

⁵⁾ Meininghaus, Ebendas. S. 14.

⁶⁾ Ebendas.

Die wichtigste Befugnis des ersten königlichen Domänenbeamten war die ihm in seinem Fiskalbezirke zustehende Gerichtsbarkeit. Wie weit jedoch zur karolingischen Zeit die hohe Gerichtsbarkeit in seinen Händen gelegen hat, läßt sich nicht bestimmt sagen. In Dortmund übte der Schultheiß nur eine Niedergerichtsbarkeit im Gegensatz zu dem die hohe Gerichtsbarkeit verwaltenden comes.¹⁾ Ähnlich lagen die Verhältnisse in Erwitte. Auch hier ist dem iudex wohl nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit zuzuschreiben.

Sicher stand von Anfang an das Königsgut unter besonderem Königsfrieden. Nach Brunner²⁾ steht die Immunität des Königsgutes in karolingischer Zeit außer allem Zweifel fest. Ihm erscheint die karolingische Immunität als Freiheit von öffentlichen Abgaben und Leistungen. Die Gerichtsbarkeit ist nach Brunner nur soweit hineingezogen als die verwirkten Friedensgelder und Bannbußen in Frage kommen, da die Zuweisung der Friedensgelder die Anerkennung einer niederen Gerichtsbarkeit über die Hinterlassen der Immunitätsherrschaft voraussetzt.³⁾ Man muß eine ähnliche freiere gerichtliche Stellung auch dem Königshof Erwitte zuschreiben. Diese Voraussetzung steht ganz mit den späteren gerichtlichen Verhältnissen in Erwitte im Einklang. Sie stimmt auch in etwa mit der Ansicht Seeligers über die Immunität überein.⁴⁾ Nach ihm ist nämlich im 9. Jahrhundert das Immunitätsgebiet nicht schlechthin aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden. Die Gerichtsbarkeit in schweren Kriminalfällen blieb dem Grafen vorbehalten. Es gehört nach ihm das Immunitätsgebiet zum Grafschaftsbezirk, zwar besonders bevorrechtet, aber der Wirksamkeit des Grafen nicht entzogen. Auch nach Schröder erstreckte sich in karolingischer Zeit die Zuständigkeit des Grafengerichtes noch auf die Immunitätsleute.⁵⁾

Wie viele karolingische Immunitäten über ihre ursprünglichen Befugnisse nicht hinausgekommen sind, so ist auch die villa Erwitte bei ihren anfänglichen Immunitätsrechten stehen

¹⁾ Meininghaus, Die Gerichts- und Territorialhoheit der Dortmunder Grafen, S. 3.

²⁾ Brunner, R. G. II, S. 290. Meister, Grundriß-Vergl. S. 66.

³⁾ Brunner, R. G. II, S. 290 u. ff.

⁴⁾ Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, S. 78 u. ff.

⁵⁾ Schröder R. G. S. 208.

geblieben. Hier wie in Dortmund ist demnach die Gerichtsbarkeit zwischen Grafen und Schultheißen so zu teilen, daß dem Grafen die Blutsgerichtsbarkeit, dagegen dem Schultheißen die übrige Gerichtsbarkeit zukommt. Mit der Verleihung des Bannes an Paderborn ging daher nur die Gerichtsbarkeit, die bis dahin der Schultheiß hatte, an den Empfänger über.

Unter „bannus“ würden hier demnach alle Zivil- und Kriminalsachen außer Blutbann zu verstehen sein. Daß diese Gerichtsbarkeit wirklich gemeint ist, läßt sich aus den späteren gerichtlichen Verhältnissen in Erwitte erschließen.¹⁾ In einem Rezesse von 1538 zwischen Köln und Paderborn über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit im Königshofe Erwitte gesteht Erzbischof Hermann Paderborn einen Freistuhl in Erwitte auf dem Königshofe zu „daran sollen gefragt werden alle Sachen von Erwitte und Westernkotten gemäß kaiserlicher und auch unserer Vorfahren Reformation am Freistuhl, und Paderborn soll keine Behinderung geschehen, doch mit dem Vorbehalt, daß der Freistuhl nicht weiter als sein Bann sich erstreckt.“ Noch in Unterhandlungen zwischen kölnischen und paderbornischen Räten im Jahre 1559 heißt es: „Wegen des Freistuhls bleibt es bei dem Abschiede von 1538; und was Paderborn an Partikularstücken, Gütern, Renten und Gefällen zu Erwitte und Westernkotten ohne Streit von alters hergebracht, bleibt billig bei Paderborn.“²⁾

Für den hier genannten Freistuhlsbann beansprucht nun Paderborn „alle Brüche, Frevel, Bußen und Strafen im Dorf, in Gemarken und Bezirken Westernkottens und im Königshofe Erwitte, ausgenommen Blutrünst“, welche es Köln zugesteht.³⁾ Die Schenkung von 1027 übertrug also mit dem „bannus“ an die Paderborner Kirche ein eigenes Freistuhlsgericht, dem zwar die Blutsgerichtsbarkeit fehlte, das aber sonst alle Befugnisse des Grafen ausübte.

Worüber erstreckten sich nun die Befugnisse des Freigerichtes im Einzelnen? Zunächst war nach Herold in älterer Zeit die Auflassung von Eigengut vor dem Freistuhl gesetzliches Erfordernis.⁴⁾ Eigengut ist nach Lindners Definition

¹⁾ St. A. M. Pab. Kapf. 55, Nr. 32.

²⁾ St. A. M. Pab. Kapf. 55, Nr. 24A.

³⁾ St. A. M. Herzogtum Westf. Landesarchiv II, Akten g, Köln-Paderborn 78.

⁴⁾ Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen, S. 31.

nicht bloß Grundbesitz, sondern umfaßt auch Renten von Geld und Getreide, Holzanteile, Zehnten und ähnliche Sachen.¹⁾ Daher gehören auch alle Streitigkeiten über derartige Güter vor das Freigericht. Ferner wird über Freiheit und Unfreiheit, über Schenkungen und Tausch eigenhöriger Leute vor dem Freistuhl verhandelt.²⁾ Die Besitzer der Freigrasschaften hatten auch wie der alte Graf ein Recht am herrenlosen Gute; ebenfalls stand ihnen die Wegepolizei in gewissem Umfange zu. Sie gestatteten daher die Anlage neuer Wege, das Ziehen von umschließenden Gräben und die Benutzung der Wasserläufe und die Errichtung von Schlagbäumen.³⁾ Wieweit sich aber die Kriminalgerichtsbarkeit der Freigrafen erstreckte, ist im Einzelnen nicht festzustellen. Schon Lindner glaubt, daß mit dem Freigerichte nicht überall Blutsgerichtsbarkeit verbunden gewesen sei.⁴⁾ Im vorliegenden Falle finden wir nun keine Vermutung bestätigt. Der Königshoffreistuhl Erwitte reicht mit seinen Befugnissen unmittelbar in die karolingische Zeit zurück und hat von Anfang an keine Blutsgerichtsbarkeit gehabt. Zugleich dürfte uns unsere Urkunde aber auch Aufschluß über die Kompetenz des karolingischen Schultheißen geben. Sie zeigt uns nämlich, daß der iudex abgesehen von Blutrünst, d. h. den schweren Kriminalfällen, über alte Zivil- und Kriminalsachen zur Gericht gefessen hat. Ferner geht aus dieser Urkunde hervor, daß mit der Verleihung eines königlichen Bannes nicht immer die ganze höhere Gerichtsbarkeit verbunden gewesen ist.

§ 2.

Mercatus.

Außer dem bannus wurde auch ein mercatus an Paderborn übertragen. Über die Bedeutung von mercatus gehen die Ansichten noch auseinander. Barges versteht darunter nicht den festen Markt, sondern das Recht des Handelsverkehrs, wodurch einem Orte vom Könige die Befugnis übertragen wird, überhaupt Handel zu treiben.⁵⁾ Er spricht

¹⁾ Lindner, Die Beme, S. 365 u. ff.

²⁾ Lindner, Die Beme, S. 404.

³⁾ Lindner, Die Beme, S. 405.

⁴⁾ Lindner, Die Beme, S. 403.

⁵⁾ Barges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. Bd. VI. S. 195 u. ff.

daher auch nicht von Markt-, sondern von Verkehrsprivilegien. Nach Rietschel bedeutet mercatus einfach Markt, ohne Rücksicht ob ein Tages-, Wochen- oder Jahrmarkt gemeint ist.¹⁾ Von einem bloßen Recht des Handelsverkehrs kann in unserem Falle nicht die Rede sein, sondern es wird ausdrücklich ein bestimmter Markt verliehen, der bereits besteht; denn es heißt in der Urkunde: cum mercatu etiam, quod apud eandem curtem solet haberi.

Man findet schon in den Marktprivilegien der sächsischen Kaiser Jahr-, Wochen- und Tagemärkte erwähnt.²⁾ Nach den späteren Quellen fand in Erwitte nur ein Jahrmarkt statt. Wahrscheinlich ist dieser auch in der Urkunde gemeint und zwar der Markt, welcher im 17. Jahrhundert und noch heute dort um Michaelis abgehalten wird. Denn gerade um diese Zeit fand die Einlieferung der Abgaben von den zinsenden Hufen in größeren Massen statt. Dieses periodenmäßige Eintreffen überschüssiger Produkte rief einen periodischen Markt ins Leben, an den sich dann leicht auch ein Umsatz in anderen Waren angeschlossen. Für einen Wochenmarkt war auch wohl im 10. und 11. Jahrhundert kein Bedürfnis in Erwitte vorhanden. Der Verkehr war dort sicherlich nicht so groß, daß wöchentlich ein Markt abgehalten werden konnte. Denn ein Wochenmarkt setzt eine Bevölkerung voraus, die nicht mehr genügend Landwirtschaft betreibt, um alles für den Haushalt nötige zu erzielen. Die Abhaltung eines regelmäßigen Wochenmarktes bedingt daher eine zahlreiche, nicht mehr in bäuerlichen Verhältnissen, sondern städtisch lebende Bevölkerung.³⁾

Zwar wird schon im 10. Jahrhundert, wie aus der Urkunde zu schließen ist, eine Ansiedelung beim Königshof vorhanden gewesen sein. Denn in der Schenkungsurkunde werden ausdrücklich aedificia und areae genannt. Unter aedificia sind wohl die zur eigentlichen curtis gehörigen Gebäude gemeint. Dagegen werden wir unter areae Hausstätten auf dem Bezirke der curtis zu verstehen haben, seien es nun Wohnungen für Tagelöhner, die auf dem Königshof arbeiteten, oder für Hofhandwerker, die, wie Keutgen glaubt, im Interesse des Herrn für den Markt tätig waren, wenn

¹⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 43.

²⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 43.

³⁾ Philippi, Westfälische Bischofsstädte, S. 5.

ihre Leistung den Eigenverbrauch der Grundherrschaft überstieg.¹⁾ Keineswegs dürfte jedoch durch diese Ansiedelung das Gesamtbild der Bevölkerung Erwittes verändert worden sein.

Sonach kann hier unter mercatus nur ein Jahrmarkt verstanden werden, und zwar der Markt um Michaelis, da zu dieser Frist die Abgaben von den zinsenden Hufen geliefert wurden, und ein größerer Absatz möglich war. Zudem ist nach Keutgen²⁾ der Jahrmarkt ja der Markt der Fremden, wo es vor allem auf ein Zusammenströmen fremder Handelsleute ankommt, welche die Erzeugnisse der verschiedensten Gegenden gegen einander austauschen. Denn er dauert gewöhnlich mehrere Tage oder Wochen und ist vor allem dazu geeignet, die Kaufleute und Gewerbetreibenden eines größeren Gebietes mit Waren und Rohmaterialien zu versorgen.³⁾ Er dient also vor allem dem Tauschhandel, dem Umsatz einheimischer gegen eingeführte Rohprodukte und dem Vertrieb solcher Fabrikate, welche an Ort und Stelle nicht hergestellt wurden.⁴⁾

Der Erwitter Jahrmarkt muß nach diesen Erwägungen große Bedeutung im frühen Mittelalter gehabt haben. Denn Erwitte hatte eine besonders günstige Lage an dem Kreuzungspunkte der wichtigsten mittelalterlichen Verkehrsstraßen, so daß der Markt leicht von allen Richtungen zu erreichen war. Hier bot sich daher eine günstige Grundlage sowohl auf den hier angesammelten Vorräten der Bodenproduktion und der hofhörigen Gewerbsarbeit als auch auf der großen Nachfrage nach fremden Erzeugnissen, welche der Hof als Aufent-

¹⁾ Keutgen, *Ämter und Zünfte*, S. 59. Nach dem *Capitulare de villis* (cap. 45) sollte jeder Schultheiß in seinem Bereiche gelernte Handwerker, wie Eisen-, Gold- und Silberschmiede, Schuster, Drechsler, Zimmerleute, Schildmacher, Bäcker und andere haben. Keutgen glaubt nun, daß diese Hofhandwerker, soweit ihre Leistung den Eigenverbrauch der Grundherrschaft überstieg, auch im Interesse des Hofes für den Markt gearbeitet hätten. Wahrscheinlich wird das auch in der *curtis Erwitte* der Fall gewesen sein, denn wir finden im 16. Jahrhundert in Erwitte am Markte auf dem Boden des Königshofes Handwerker mit Hof und Gärten, wofür sie dem Besitzer des Königshofes abgabepflichtig waren. Solche Ansiedelungen haben wir vielleicht in der fraglichen Urkunde unter *areae* zu verstehen.

²⁾ Keutgen, *Untersuchungen über die Entstehung der Stadtverfassung*, S. 188.

³⁾ Ebendaf. S. 188.

⁴⁾ Philippi, *Westfälische Bischofsstädte*, S. 2.

haltort der Kaiser, ihrer Beamten, Krieger und einer zahlreichen dienenden Bevölkerung bedurfte.

Es ist jedoch wahrscheinlich, daß neben diesem Jahrmarkt noch ein anderer Markt in Erwitte stattgefunden hat. Welcher Art aber derselbe gewesen ist, läßt sich nicht bestimmt sagen. Jedenfalls aber hat der Marktplatz am Königshof nicht für die Bedürfnisse gereicht, sodaß noch der Platz jenseits des Baches um die Kirche zur Marktabhaltung benutzt werden mußte, von dem nach einem Rezeß aus dem Jahre 1669 Köln das Standgeld erhielt.¹⁾ Höchstwahrscheinlich ist mit dem Kirchweihfeste der beiden Kirchen in Erwitte ad sanctum Johannem und ad sanctum Laurentium ein Markt verbunden gewesen, der dann später mit dem Jahrmarkt auf Michaelis zusammen gelegt worden ist. Denn wenn in den Quellen des 17. Jahrhunderts vom Erwitter Markt die Rede ist, heißt es immer „Jahrmarkt und Kirmes“. ²⁾ Der Gegensatz zwischen der korntragenden Ebene und dem südlichen Gebirgsland mußte auch das Bedürfnis nach öfterem Ausgleich der Erzeugnisse hervorrufen. Der Haarstrang mit seinen nördlichen Abhängen deckte die Bedürfnisse des Marktes mit Wild und Fellen, da an der villa Erwitte mit ihrem Palatium schon früh ein gewisser Luxus geherrscht haben wird. Andererseits versorgte aber auch der Markt das südliche Gebirgsland mit Erzeugnissen des Ackerbaues.

Daß der Markttort Erwitte trotz seiner bevorzugten Lage nicht dieselbe günstige Entwicklung wie andere entsprechende Orte genommen hat, liegt wohl zum großen Teil im Wesen des Jahrmarktes selbst begründet; denn so vorteilhaft derselbe für den Inhaber des Marktrechtes auch sein mußte, eine dauernde Niederlassung hervorzurufen ist der Jahrmarkt nicht geeignet, da nach Beendigung des Marktes der Marktplatz für das ganze Jahr leer steht. In Erwitte war auch wohl

¹⁾ Landsberg Lit. P. 3.

²⁾ Daß Kirchweih- und Jahrmärkte in Erwitte ursprünglich getrennt gewesen sind, geht wohl daraus hervor, daß die Festtage der beiden Kirchenpatrone im Juni und Anfangs August gefeiert wurden, also ein großer Zwischenraum zwischen den Märkten lag. Der Grund der Zusammenziehung der Märkte liegt wohl darin, daß Erwitte im 13. und 14. Jahrhundert durch den Markt der von Kaiser Friedrich Barbarossa so reich privilegierten Stadt Lippstadt überflügelt wurde, wo schon 1198 dreimal wöchentlich Markt stattfand, und wohin sich dann vielfach der Marktverkehr von Erwitte gezogen haben wird.

eine größere Marktanfiedelung nicht geplant; denn der Markt-
platz grenzte unmittelbar an den Königshof selbst, so daß
wenig Platz für eine Marktniederlassung vorhanden war.¹⁾
Auch erwuchs Erwitte schon früh eine große Konkurrenz in
dem Markte der nahen Stadt Lippstadt, wo bereits nach
dem ältesten Stadtrecht aus dem Jahre 1198 jeden Sonntag,
Montag und Donnerstag Markt abgehalten wurde.²⁾

Das Recht Märkte zu errichten und abzuhalten war
königliches Regal.³⁾ Alle aus dem Marktregal stammenden
Einkünfte fließen an den Fiskus.⁴⁾ Von diesen Rechten
kommen besonders folgende in Betracht. Zunächst erfreute
sich der Markt des Königsfriedens. Es war dies ein Per-
sonal-, kein örtlich fest begrenzter Lokalfriede.⁵⁾ Die Markt-
besucher genießen den Frieden nicht nur während ihres
Aufenthaltes am Markttorte selbst, sondern auch während ihrer
Hin- und Rückreise.⁶⁾ Verletzungen des Marktfriedens werden
mit dem Königsbanne geahndet und zwar hat ausschließlich
das Marktgericht darüber zu urteilen.⁷⁾ Die Strafgebelter für
Marktfriedensbrüche erhielt natürlich der Marktinhaber.

Mit dem Marktregal war regelmäßig der Marktzoll ver-
bunden,⁸⁾ der von den Marktbesuchern zunächst als Wertzoll
erhoben wurde.⁹⁾ Daneben forderte man auch von den durch-
wandernden Handelsleuten Durchgangszölle für Benutzung
von öffentlichen Wegen und Brücken. Außer diesen allge-
meinen Verkehrs- und Wertzöllen wurde noch vielfach Stand-
geld von den Verkäufern für die Benutzung des Marktplatzes

¹⁾ Nach Rietschel ist je nach der Bestimmung des Marktes die Lage
des Marktplatzes verschieden. Überall, wo mit der Marktgründung nicht
die Gründung einer Handelsanfiedelung geplant war, sei der Markt regel-
mäßig in unmittelbarer Nähe des marktherrlichen Sitzes abgehalten worden.
Vergl. Rietschel, Markt und Stadt S. 49.

²⁾ Dvermann, Stadtrecht von Lippstadt, II. Teil Privilegien und
Rezeffe S. 3, 1198 § 5.

³⁾ Schröder R. G⁵, S. 188. Brunner R. G. I S. 239.

⁴⁾ Keutgen, Untersuchungen über die Entstehung der Stadtver-
fassung S. 87.

⁵⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 202.

⁶⁾ Ebendaf.

⁷⁾ Keutgen, Untersuchungen über die Entstehung der Stadtver-
fassung, S. 70.

⁸⁾ Schröder, R. G⁵, S. 200.

⁹⁾ Rietschel, Markt und Stadt, S. 20 u. ff.

entrichtet,¹⁾ das in Erwitte noch bis ins 17. Jahrhundert ausschließlich von dem Schulden des Königshofes erhoben wurde.²⁾

Schließlich war (nach Schröder) mit der Erteilung einer Marktgerichtsbarkeit auch die Bewilligung einer königlichen Münze verbunden.³⁾ Für Erwitte läßt sich jedoch eine eigene Münze in späterer Zeit nicht nachweisen, woraus wohl zu schließen ist, daß der Markt der Kaiserurkunde kein mercatus publicus, sondern nur ein Gutsmarkt war.

Mit den Einkünften selbst erhielten die Marktherrn aber auch das Recht diese einzutreiben. Nach Reutgen besteht ja gerade der Marktban darin, die Zahlung der Abgaben zu erzwingen.⁴⁾ Sie konnten auch die Marktbesucher veranlassen, die für den Marktverkehr bestimmten Anstalten zu benutzen. Aus diesen Befugnissen hat sich nach Reutgen eine Marktpolizei entwickelt, welche in erster Linie den Verkauf verfälschter und verdorbener Nahrungs- und Genußmittel überwachte.⁵⁾ Auch übte sie die Aufsicht über Maß und Gewicht.

Wo mit den königlichen Domänen ein Markt verbunden war, hatte der Schultheiß des Hofes auch die Marktgerichtsbarkeit unter sich.⁶⁾ Markt- und Gerichtsherrlichkeit waren hier demnach in der Hand eines Beamten vereinigt. Auch in Erwitte muß der Schultheiß der villa die Marktgerichtsbarkeit ausgeübt haben, denn noch im 17. Jahrhundert hatte der Schulte des Königshofes die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht; ebenso bezog er noch das Standgeld von den Krämern und Verkäufern auf dem Jahrmarkt.⁷⁾ Mit der Übertragung des Marktes an Paderborn gingen nun auch alle Rechte und Einkünfte, welche mit dem Marktregal verknüpft sind, soweit sie hier fällig waren, in den Besitz des Bischofs über.

¹⁾ Reutgen, Untersuchungen über die Entstehung der Stadtverfassung S. 185.

²⁾ Landsberg Lit. P. 20.

³⁾ Schröder, R. G⁵, S. 200.

⁴⁾ Reutgen, Untersuchungen über die Entstehung der Stadtverfassung S. 87.

⁵⁾ Ebendaß. S. 235.

⁶⁾ Schröder, R. G⁵, S. 201. Rietjchel, Markt und Stadt, S. 153.

⁷⁾ Landsberg, Lit. P. 20.

§ 3.

Die übrigen Stücke der Pertinenzformel.

Außer Bann und Markt erhielt der Paderborner Bischof die ganze Substanz des Königshofes mit allen seinen Nutzungen und Gerechtsamen. Ob schon damals das Bauergericht mit dem Königshof verbunden war, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen. Man ist daher für die Beantwortung dieser Frage auf allgemeine Erwägungen und spätere Quellen angewiesen.

Das Burding ist nach Below kein öffentliches Gericht, sondern Korporationsgericht. Es hat seinen Ursprung in der Autonomie der Gemeinde.¹⁾ Das gesamte Areal der Gemeinde Erwitte stand aber nicht im Eigentum ein und derselben Grundherrschaft, sondern verschiedene Grundherren waren dort begütert. Deshalb hat auch wohl damals der König das Bauergericht nicht mit vergeben können, weil die Gemeinde als solche autonom war. Da wir nun aber im 15. und 16. Jahrhundert den Meier des Königshofes im Besitze des Bauergerichtes finden, so wird er es wahrscheinlich später erworben haben, mag dies nun durch Übertragung der Bauerschaft oder durch Ursupation des Grundherrn erfolgt sein. In abhängigen Gemeinden übertrug der Bauerschaftsherr die Funktionen des Bauermeisters gewöhnlich dem Beamten seines Fronhofes.²⁾ Häufig fand bei dieser Gelegenheit dann auch die Vermischung von Hofgericht und Burding statt.³⁾ Auch in Erwitte hat der Bischof dem villicus das Bauergericht übertragen; denn später hat der Schultheiß als integrierenden Teil des Königshofes das Bauergericht inne.⁴⁾ Ob aber hier auch eine Zusammenziehung von Hofgericht und Burding stattgefunden hat, läßt sich aus den Quellen nicht mehr feststellen, da nach Abtrennung des Fronhofes das Hofgericht einem besonderen Beamten, einem Amtmann, übertragen ist.

Dagegen erhielt Paderborn durch die Schenkung ausdrücklich die Nutzung der zum Königshofe gehörigen Allmende, wie Wald, Weideland, Gewässer mit allem Zubehör und allen Berechtigungen wie Jagdrecht, Fischfang und dergleichen. Ob

¹⁾ v. Below, Die Landgemeinde S. 6.

²⁾ v. Below, Die Landgemeinde S. 17.

³⁾ v. Below, Die Landgemeinde S. 18.

⁴⁾ Landsberg, Vit. P. 20.

es aber das eigene Aufsichtsrecht mit diesen Nutzungen erhielt, ist aus der Urkunde selbst nicht zu erschließen. Man wird demnach zur Beantwortung dieser Frage auf spätere Nachrichten angewiesen sein. Nach Nachrichten aus dem 15. und späteren Jahrhunderten hat der Königshof das Aufsichtsrecht über die gesamte Erwitter Mark und ist in derselben mitberechtigt,¹⁾ woraus wohl zu schließen ist, daß die in der Urkunde verliehene Allmende ein Teil der allgemeinen Erwitter Mark ist. Damit stimmt überein, daß der Meier des Königshofes noch im 17. Jahrhundert mit einer Schafrift und mit 9 Morgen Wald in der Erwitter Gemeindemark berechtigt ist.²⁾

Das Aufsichtsrecht über die Erwitter Mark muß aber schon früh mit dem Königshof verbunden gewesen sein, denn 1465 verkaufte Bischof Simon dem Albert Rohmann alle Einkünfte aus dem Broike, im Holz und Feld, im Torwe, Wasser, Weide mit allem Zubehör und mit dem Auftrage, Richter und Knechte im Königshofe zu ernennen.³⁾ Daß in dieser fraglichen Urkunde mit der Bezeichnung „im Königshofe“ nicht lediglich der engere räumliche Bezirk der alten curtis gemeint sein kann, sondern seine rechtlichen Befugnisse, ist wohl daraus zu schließen, daß der Meier der königlichen villa noch im 16. und 17. Jahrhundert als integrierenden Bestandteil des Hofes das Gericht über „Hude, Weide, Woldemei“ in der Gemeinde Erwitte hat.⁴⁾ Ob aber dieses Aufsichtsrecht über die Erwitter Mark schon zur Zeit der Verschenkung mit dem Königshof verbunden war oder ein späterer Erwerb ist, läßt sich jedoch nach den vorhandenen Quellen nicht mehr feststellen. Auch läßt sich aus den Nachrichten nicht ersehen, ob diese Mark einen eigenen Holzgrafen gehabt hat. Da aber im 16. und 17. Jahrhundert der Schultheiß im Besitze dieser Gerechtsame ist, ist es wohl wahrscheinlich, daß er von Anfang an das Amt eines Holzgrafen mit ausgeübt hat.

So hatte Paderborn ein fast unumschränktes Recht über den Königshof Erwitte erhalten. Noch im 16. und 17. Jahr-

1) Landsberg, Lit. P. 20. Der Schultheiß des Königshofes hat das Gericht über „Hude, Weide und Woldemei“ in der Gemeindemark Erwitte.

2) Landsberg, Lit. P. 20.

3) Caps. 55. Nr. 13.

4) Landsberg, Lit. P. 20.

hundert steht ihm als Grundherrn das Recht der Verordnungen zu. Nur die Blutsgerichtsbarkeit blieb ihm entzogen, welche die Arnsberger Grafen und später die Erzbischöfe von Köln ausübten. Die gerichtlichen Befugnisse des Bischofs erstreckten sich im Königshof Erwitte demnach über das Freihof-, Bauer- und Holzgericht. Alle diese Rechte übt Paderborn noch im 16. Jahrhundert faktisch aus. Zudem erhielt der Bischof die Zusicherung sämtlicher Rechte und Einkünfte, welche in Zukunft noch erworben würden.

III. Teil.

Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung im Königshofe Erwitte vom 11. bis Ende des 17. Jahrhunderts.

§ 1.

Die Entstehung der Gemeinden Erwitte und Westernkotten.

Innerhalb des Königshofgebietes entwickelten sich später zwei selbständige Gemeinden, Erwitte und Westernkotten. In Erwitte haben wir schon früher Hufen fremder Grundherrn kennen gelernt. 965 vermachte Erzbischof Bruno in seinem Testamente einen Hof in Erwitte an die Soester Kirche.¹⁾ 854—877 verschenkte ein Reddag einen Hof in Erwitte an das Kloster Korvey.²⁾ Auch die Grafen von Arnsberg hatten dort mehrere Güter, die mit dem Verkauf der Grafschaft 1368 an Köln kamen.³⁾ So finden wir in Erwitte Besitz verschiedener Grundherren neben einander.

Eine andere Entwicklung hat die später entstandene Gemeinde Westernkotten genommen, die nach Zeugnissen des 16. Jahrhunderts vollständig auf Grund und Boden des alten Königshofes liegt⁴⁾ und ihren Ursprung wohl den bedeutenden Salzquellen daselbst verdankt. Nachweisbar sind dort die Salzbrunnen schon im 13. Jahrhundert im Betrieb; denn bereits 1261 belohnte Bischof Simon die treuen Dienste eines Lippstädter Bürgers durch Übertragung eines Salzwassers, des sogenannten puteus regis oder Königszod.⁵⁾ Höchst-

1) Erhard, Regesta historiae Westfaliae I. u. II — 1200, Nr. 600.

2) Wigand, Tradd. Corb. Nr. 425.

3) Seiberß, Urkb. II, 665.

4) Herzogtum, Landesarchiv II, 78.

5) W. u. B. IV. 878.

wahrscheinlich sind aber diese Quellen schon im 10. Jahrhundert zur Salzgewinnung benutzt worden. Denn sicherlich hatte es Bischof Meinwerk bei seinen Bemühungen um den Erwerb des Königshofes in erster Linie auf die reichen Salzquellen abgesehen. Während der Kriegsunsicherheit der Soester Fehde fand nun nach diesen Salzquellen ein starker Zuzug statt. Eine Reihe benachbarter Ortschaften wie Weringhausen, Aspe und Hockelhem wurden verwüstet und die Einwohner zogen nach Westernkotten.¹⁾ In diese Zeit dürfen wir auch wohl die Gemeindebildung von Westernkotten verlegen. Das gesamte Areal in der Ortschaft gehörte Paderborn zu. Doch sind auch hier die Hoheitsrechte in verschiedenen Händen, da Köln wie in Erwitte die hohe Gerichtsbarkeit besaß. Diese gemischten Verhältnisse in beiden Gemeinden gaben dann später Köln die Waffe in die Hand, im alten Königshof Erwitte seine landeshoheitlichen Ansprüche durchzusetzen.

§ 2.

Die Wirtschaftsverfassung u. Verwaltung des Großgrundbesitzes.

Wie sah nun zur Zeit der Verleihung der königlichen villa eine Großgrundherrschaft, wie der Königshof Erwitte war, aus und wie hat sie sich im Laufe der Zeit weiter entwickelt? Zunächst herrschte in ganz Nordwestdeutschland und Westfalen im 11. und 12. Jahrhundert die Fronhofsverfassung oder Villikation, die darin bestand, daß wie in karolingischer Zeit von einem Haupthof aus eine Herrschaft über die zugehörigen Hufen und hörigen Leute ausgeübt wurde.²⁾ Innerhalb dieser Herrschaft galt das Hofrecht mit mehr oder weniger Befugnis des Grundherrn; obschon Herrenrecht, band es ihn trotzdem wie die Hinterlassen.³⁾ Gehandhabt wurde dieses Hofrecht im Hofgericht; Vorsitzender desselben war der Herr oder

¹⁾ Inschrift an der Kirche zu Westernkotten und eidliche Aussagen der Westernkottener Zeugen aus dem Jahre 1550, welche besagen, daß der Flecken Westernkotten im 15. Jahrhundert aus drei Ortschaften Aspe, Weringhausen und Hockelhem entstanden sei. (Herzogtum, Landesarchiv II, 78 u. andere.) Ebenso sind damals um Erwitte herum eine Reihe von blühenden Bauerschaften verheert worden, von denen heute nur noch als Reste die Namen einzelner Höfe oder Feldfluren übrig sind. Die wichtigsten dieser Ortschaften waren Glasheim, Bellinghofen, Steinhofen, Honsberg, Klausen und Söbberinghausen, wodurch Erwitte einen nicht unbeträchtlichen Zuzug erhielt. Vergl. St. A. M. Herzogtum Westf. II, 83.

²⁾ Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 274.

³⁾ v. Below, Die Landgemeinde S. 6.

der Verwalter der Billikation. Nach Schröder umfaßte das Hofgericht alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen oder zwischen diesen und dem Herrn, ferner Zinsversäumnis, schlechte Wirtschaft, Flurfrevell, Investitur usw.¹⁾ Lohmeier hat aber für das Loener Hofrecht und damit für das Westfälische überhaupt nachgewiesen, daß bei Schröders Definition zu sehr die streitige Gerichtsbarkeit hervortritt. Er bringt den Nachweis, daß das Loener Hofgericht in der Zeit des rein deutschen Rechtes bei weitem am meisten durch die freiwillige Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen ist.²⁾ Daher definiert er die Zuständigkeit des Hofgerichtes dahin, daß es den Erwerb des Hofrechtes, Aufnahme neuer Genossen, Auflassung von Hofgütern, Vereidigung der Besitzer und Weisung von Urteilen in Erb- und Grundsachen umfasse.³⁾

Diese Definition des Loener Hofrechtes scheint auch für die Zuständigkeit des Erwitter Hofgerichtes zutreffen. Denn das Hofgericht des Königshofes hat sich, wenigstens soweit uns Nachrichten darüber erhalten sind, hauptsächlich mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit befaßt. So regelte 1521 der Amtmann Jost von Hörde im Hofgericht die Erbfolge eines amtshörigen Gutes bei Berge.⁴⁾ Ebenso hören wir, daß 1655 Friedrich Hense zu Westerkotten ein königshofhöriges Stück Land vor Eifeloh im Hofgericht übertragen wird.⁵⁾ Ebenfalls erfahren wir, daß noch 1670, kurze Zeit vor Auflösung der Fronhofsverfassung, sämtliche Hörige des Königshofes im Hofgericht über ihren unterhabenden Besitz vereidigt wurden.⁶⁾ Die Befugnisse des Erwitter Hofgerichtes im Einzelnen lernen wir aber aus einem Weistum des Jahres 1550 kennen, das auf Grund eidlicher Ausfagen von amtshörigen Leuten zu Erwitte in dem Jurisdiktionsstreite zwischen Köln und Paderborn gemacht wurde.⁷⁾ Danach handelt das Hofgericht „um Schuld und Widerschuld, um Erbgedinge und Güter“. Aus all dem geht wohl hervor, daß sich die Zuständigkeit des Erwitter Hofgerichtes im Wesentlichen mit der des Loener Hofgerichtes deckt.

¹⁾ Schröder, R. G., S. 605.

²⁾ Lohmeier, Loener Hofrecht. S. 46 u. ff. Münst. Diff.

³⁾ Lohmeier, Loener Hofrecht. S. 45 u. 50. Münst. Diff.

⁴⁾ Landsberg, Lit. P. 30.

⁵⁾ Landsberg, Lit. P. 33.

⁶⁾ Landsberg, Lit. P. 3. — ⁷⁾ Herzogtum, Landesarchiv II, 78.

In Strassachen außer bei Vergehen gegen die Hofgesetze unterstanden dagegen die Hörigen dem öffentlichen Gericht. Nur wenn der Herr der Villikation zugleich Immunität besaß, gehörten sie auch in Strassachen vor das Vogt ding.¹⁾

Wirtschaftlich²⁾ bestand eine Trennung zwischen Salland und abhängigen Hufen. Die Hufen wurden von den zur Villikation gehörigen Laten besessen und bewirtschaftet. Sie hatten ein dingliches, vererbliches Nutzungsrecht an der Hufe, wenn sie die im Hofrecht festgesetzten, unveränderlichen Abgaben entrichteten.³⁾ Der Herrenhof befand sich dagegen in Eigenwirtschaft des villicus, der auch sämtliche dem Herrn zustehenden Herrschaftsrechte in der Villikation ausübte.⁴⁾ Außer Zinsen von Grund und Boden hatten die hofhörigen Bauern Personalabgaben, Kopfzins, welche leib- und schutzherrlichen Ursprungs waren, zu entrichten.⁵⁾ Abgesehen von diesen regelmäßigen Jahresfällen wurden noch bei besonderen Anlässen Leistungen eingefordert, die nach dem Personalstande verschieden waren. Die drückendste unter ihnen war wohl der Erb- oder Sterbefall.⁶⁾ Er bestand in dem Rechte des Herrn auf den Mobilarnachlaß des Hörigen; ursprünglich die ganze Hinterlassenschaft, aber später begnügte er sich vielfach mit einem Teil des Nachlasses, bald mit der Hälfte, bald auch mit dem Besthaupt.

Da die ganze Villikation unter dem villicus stand, so hing von seiner Umsicht und Treue der Wohlstand der Grundherrschaft ab. Ursprünglich Höriger des Herrn beruhte seine Stellung auf dem jederzeit widerruflichen Auftrag zur Verwaltung der Villikation.⁷⁾ Aber schon im 11. und 12. Jahrhundert wurden die villici vielfach aus der Mitte der Ministerialen genommen, was dann allmählich zur Erblichkeit der Villikation führte.⁸⁾ Dagegen schritten nun die Villikationsherren dazu, die Haupthöfe aus dem Fronhofsverbände zu

¹⁾ Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 295.

²⁾ Vgl. zum Folgenden Inama Sternegg, Deutsche Wirtschaftsge-
schichte II. 3. Abschnitt.

³⁾ Schröder R. G⁵ S. 465. Wittich, Die Großgrundherrschaft S. 280.

⁴⁾ Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 304.

⁵⁾ Köpfsche, Deutsche Wirtschaftsge-
schichte S. 63, Meisters Grundriß.

⁶⁾ Schröder R. G⁵ S. 465 u. ff.

⁷⁾ Wittich, Die Großgrundherrschaft in Nordwestdeutschland, S. 305.

⁸⁾ Köpfsche, Deutsche Wirtschaftsge-
schichte S. 105.

trennen und allein an die villici zu vermeiern. Den Rest der Villikation aber, die Hufen und dazu gehörigen Laten, nahmen sie in besondere Verwaltung.¹⁾ Dabei konnte die Fronhofsverfassung als Rechts- und Verwaltungseinheit bestehen bleiben. Vielsach blieb auch das Amt des Schulzen erhalten, allerdings waren danach seine Befugnisse wesentlich geschwächt.²⁾ Häufig wurde der Fronhofsverband auch völlig aufgelöst und die hofhörigen Güter wie der Haupthof in mehr oder minder freier Form vermeiert.³⁾ Es wurde dann nur eine Verwaltung eingerichtet, welche die Einnahmen, die Handänderungen und die Aufsicht über die Güter besorgte.

§ 3.

Die Änderung der Villikationsverfassung im Königshof Erwitte.

a) Die Abtrennung des Haupthofes.

In der villa Erwitte haben sich die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht von den allgemeinen Zuständen der Großgrundherrschaften unterschieden. Zunächst hat hier nachweisbar bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts die alte aus karolingischer Zeit stammende Fronhofsverfassung weiter bestanden.⁴⁾ Der villicus hatte hier noch die Verwaltung der ganzen Substanz des Königshofes. Wie überall, so wird auch in Erwitte anfangs der Schultheiß unfreien Standes gewesen sein.⁵⁾ Aber schon früh muß sich das bedeutende Edelgeschlecht der Herrn von Störmede in den Besitz der Verwaltung des Hofes gesetzt haben, die sie bereits im 13. Jahrhundert erblich inne haben.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts herrschte jedoch zwischen dem Bischof und seinem villicus, Albert von Störmede, ein gespanntes Verhältnis. Denn da beim Friedensschlusse zwischen Köln und Baderborn im Jahre 1247 wegen der einseitigen Befestigung der Villikation Bilsen durch Baderborn, deren villicus Albert von Störmede war, der Erzbischof zu Gunsten Alberts eintrat, so war dieser in der

¹⁾ Wittich, Die Großgrundherrschaft . . . S. 318 u. ff.

²⁾ Köpfcke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, S. 105.

³⁾ Schröder, R. G^h, S. 440.

⁴⁾ W. u. B. IV, 1481. Albert von Störmede verzichtet 1277 auf die Villikation Erwitte.

⁵⁾ Köpfcke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte S. 105.

Folgezeit ein treuer Anhänger Kölns.¹⁾ Erzbischof Konrad ernannte ihn daher auch zum Landmarschall,²⁾ und Albert säumte nicht die Macht, die er dadurch in seine Hände bekommen hatte, zu seinem Schutze sowohl als zur Belästigung des Bischofs auszunutzen. Ein neuer Krieg war die Folge, in welchem Albert das Heer des Erzbischofes als Marschall führte und wesentlich dazu beitrug, daß der Bischof Simon 1254 gefangen und nach einer zweijährigen Gefangenschaft genötigt wurde, unter anderem die Befestigung von Vilsen zu schleifen und auf alle Ansprüche an das Gogericht Erwitte zu verzichten.³⁾ Auch nach diesem Friedensschluß hörte Albert nicht auf, den Bischof von Paderborn zu beunruhigen, so daß dieser noch 1262 Güter verkaufen mußte, um Mittel für die Abwehr von Unannehmlichkeiten zu beschaffen, welche ihm „per tyrannidem Alberti militis de Störmede“ drohten.⁴⁾ Erst nach Simons Tode wurde 1277 der übermütige Feind gedemütigt und in einem Vergleich gezwungen, für sich und seinen Sohn auf alle Ansprüche und Rechte zu verzichten, welche er auf die Villikationen Erwitte und Vilsen hatte.⁵⁾

Es stand nun die Villikation Erwitte Paderborn wieder frei zur Verfügung; entweder konnte es den alten Fronhofsverband unverändert weiter bestehen lassen oder konnte ihn völlig auflösen. Wie aus späteren Nachrichten hervorgeht, scheint der Bischof hier einen Mittelweg eingeschlagen zu haben. Er schied den Haupthof aus der Villikation aus und vermeierte diesen allein. Die abhängigen Hufen nahm er dagegen in eigene Verwaltung. Zwar haben wir darüber erst Nachrichten aus dem Jahre 1370, als Bischof Heinrich den eigentlichen Salhof Erwitte an Hermann von Hörde vermeierte.⁶⁾ Um diese Zeit finden wir demnach den Haupthof aus der Fronhofsverfassung ausgeschieden. Es hat jedoch nach dem Wortlaut der Urkunde den Anschein, als ob diese

¹⁾ Seiberß, Dynastengeschichte, S. 366.

²⁾ Korte, Das westfälische Marschallamt S. 42. Münster Diss. 1909.

³⁾ B. u. B. IV, 1481.

⁴⁾ Schaten, Ann. Paderb. ad ann. 1262.

⁵⁾ B. u. B. IV, 1481. Dominus Albertus et suus filius renuntiaverunt libere omni iure, quod habeant vel quod se habere dicere poterant in villicationibus Erwitte et Vilsen.

⁶⁾ Caps. 55, Nr. 32.

Mafregel nicht erst damals vorgenommen, sondern nur in Bestätigung älterer Verfügungen erneuert worden sei. Damit stimmt dann auch die Beobachtung, daß im weiteren Verlaufe der Zeit sogar Teile des Salhofes vom Inhaber mit Zustimmung der bischöflichen Behörde veräußert wurden. So versetzte 1421 der damalige Meier Friedrich von Hörde¹⁾ mit Billigung des Paderborner Domkapitels den halben Königshof mit allem Zubehör wie Kotten, Mühle und anderem an Wichard von Ense. 1429 verpfändete derselbe Friedrich von Hörde den Augustinern in Lippstadt für 43 Gulden eine Kornrente aus dem Königshofe.²⁾

Die Form der Vergabung im Einzelnen lernt man aber erst aus der 1586 erfolgten Bemeierung Gotthards Schorlemer kennen.³⁾ Er empfing den Hof gegen Lieferung von 9 Malt guten markgern Korns dreierlei Art, Roggen, Gerste und Hafer mit der Bestimmung, daß, wenn die jährige Pacht bis ins dritte Jahr rückständig sei, oder Schorlemer genanntes Meiergut in schlechten Zustand bringe oder ohne des Bischofs Erlaubnis etwas davon versetze oder verpfände, er dann des Gutes verlustig gehen solle. Ferner soll das Gut ungeteilt und unbeschwert stets bei einem Erben verbleiben. Die Bemeierung soll sich nicht auf Schorlemers Seitenlinie erstrecken, sondern bei Kinderlosigkeit an Paderborn zurückfallen. So finden wir nachweisbar seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Salhof Erwitte für sich allein vermeiert. Doch dürfte der Ursprung der Abmeierung bereits auf das Jahr 1277 zurückgehen.

b) Die Regelung der abhängigen Hufen.

Gleichzeitig werden die Verhältnisse der abhängigen Hufen anderweitig geregelt worden sein, denn aus späteren Nachrichten ersieht man, daß die Fronhofsverwaltung nicht vollkommen aufgelöst ist. Hofgenossenschaft und Hofrecht haben in Erwitte mit der Ablösung des Fronhofes ihre Bedeutung nicht verloren. Denn noch im 16. und 17. Jahrhundert hat Paderborn ein Hofgericht auf dem Königshofe, das über die eigenhörigen Leute und Güter richtet. Doch wird das Hof- oder Amtsgericht nicht mehr vom Schultheißen des

¹⁾ Fürstentum 1577.

²⁾ Archiv Bocholz; Kopiar im Staatsarchiv Münster.

³⁾ Caps. 55 Nr. 24 p.

Königshofes verwaltet, sondern von einem besoldeten Amtsrichter, der auch die Gefälle an Renten und Korn einzuziehen hatte. Nach einem Register aus der Mitte des 16. Jahrhunderts bezog dieser Amtsrichter eine Einnahme von 5 Malter Roggen, 3 Malter Gerste und 10 Malter Hafer. Außerdem erhielt er noch das sogenannte Krimpmaß, d. h. jedes zwölfte Scheffel von sämtlichen Korneinkünften.¹⁾ Es ist also vom Baderborner Bischof neben dem jetzt aus dem Fronhofsverbande hinausgedrängten Meier ein Beamter angestellt, welcher in klarem Abhängigkeitsverhältnis vom Herrn erhalten wurde und dessen Geschäfte besorgte. Er wurde Amtmann genannt und seine Bedienung ebenso wie sein Geschäftsumfang Amt; daher finden wir später die Hofhörigen als Amtshörige bezeichnet. Nun ist aber diese Beamtung im 17. Jahrhundert nachweisbar wieder erblich geworden, und der Inhaber heißt daher Erbamtmann.²⁾

c) Die sozialen Verhältnisse im Königshof Erwitte bis 1670.

Zu dieser Form erhielt sich die Fronhofsverfassung im Königshof Erwitte noch bis zum Jahre 1670, und zwar befinden sich die Inhaber der Hufen bis zu diesem Zeitpunkte in strenger Hofhörigkeit, in Leibeigenschaft. In einer Hofsprache³⁾ von 1668 heißt es ausdrücklich, daß die Inhaber paderbornischer Güter im Königshofe Leibeigene eines zeitigen Bischofs von Paderborn sein. Dieselben Güter könnten von keinem Freien als durch dessen Eigenergebung und Auswechslung bezogen werden. Auch entrichteten die Bauern des Königshofes Erwitte noch bis zu dieser Zeit die üblichen Hörigkeitsverpflichtungen, wie den Sterbefall, meist die Hälfte der gesamten Fahrhabe. Doch konnten sie diese Verpflichtung in Geld ablösen. So kaufte 1586 die hinterbliebene Frau des Arndt Schwarten zu Erwitte den halben Teil des vierfüßigen Viehes, ausgenommen die Hälfte der Schafe, für 40 Reichstaler wieder an sich.⁴⁾ Es konnte aber auch noch der ganze Sterbefall eingefordert werden. Denn 1589 mußte ein Ludwig Plümpe zu Erwitte alles vierfüßige Vieh und

¹⁾ Herzogtum, Landesarchiv II, 83.

²⁾ Landsberg, lit. P. 17 et passim.

³⁾ Landsberg, lit. P. 5.

⁴⁾ Landsberg, lit. P. 28.

alles bewegliche Gut für 14 Taler wieder einlösen.¹⁾ Ferner leisteten sie auch noch die gewöhnlichen Frondienste. Doch waren diese im 17. Jahrhundert bereits gemessen, und zwar dienten die Bauern zwei Tage im Jahre.²⁾ Die spannfähigen verrichteten Spanndienste im Herbst und Mai, bei Stroh und Gras, wie es heißt. Die übrigen leisteten dagegen Handdienste. Aus all dem sieht man, daß die Hüfen des Königshofes nach streng hofrechtlicher Leihe ausgetan waren. Dagegen ging der alte Fronhof seit 1277 zu freiem Meierrecht.

d) Die Einführung des paderbornschen Meierrechtes im Königshofe.

Dieses Hörigkeitsverhältnis wurde nun 1670 unter dem Einflusse der kölnischen Regierung nach folgenden Grundsätzen abgelöst.³⁾ Zunächst sollen die Hörigen oder Leibeigenen von ihren Hausstätten künftig neben den bisherigen Abgaben jährlich so oft zwei Groschen an Kopfszins geben, wie sie jährlich Scheffel Korn davon entrichten. Gleichfalls müssen beim Wechsel des Hausbesizers sovieler halbe Reichstaler gezahlt werden, wie sie Scheffel Korn davon zu leisten verpflichtet sind. Ferner sollen diejenigen Hörigen, welche Ländereien haben, aller „Leibeigenschaft“ enthoben sein, falls sie von jeder unterhabender Morgen Landes in Zukunft ein Scheffel Hartkorn und ein Scheffel Hafer neben den bisherigen üblichen Abgaben jährlich entrichten. Beim Sterbefall, ebenso auch beim Tode des zeitigen Bischofs muß von jeder Morgen Landes ein Kopfstück gegeben werden. Die beiden gewöhnlichen Herbst- und Maidienste können dagegen fortan auch in Geld oder Abgaben geleistet werden. Dabei wird ein gewöhnlicher Spanndienst zu $\frac{1}{2}$ Reichstaler angerechnet. Dagegen werden ein Tag Mistfahren, ein Tag Einfahren oder zwei Tage Pflügen zu einem Reichstaler eingeschätzt. Einem Reichstaler wird gleichgeachtet eine Lieferung von 12 Hühnern, zwei Gänsen oder 50 Eiern.⁴⁾

Es wurde hier also das allgemeine in Paderborn übliche Meierrecht eingeführt und die Sonderverwaltung des Ver-

¹⁾ Landsberg, Lit. P. 28.

²⁾ Landsberg, Lit. P. 17.

³⁾ Landsberg, Lit. P. 5.

⁴⁾ Landsberg, Lit. P. 17.

mögenskomplexes als solchen aufgehoben. Dieses paderbornsche Meierrecht ist keineswegs mit dem Pachtverhältnis der alten villici identisch, sondern es ist nur eine Verbesserung der persönlichen Lage der Eigenbehörigen durch die äußere Angleichung an das Besizrecht der Meier des Haupthofes.¹⁾ Es gab daher nach Brinkmann im Fürstentum Paderborn freie und eigenbehörige Meier neben einander.²⁾ Der Herr war noch berechtigt, einen Teil des Nachlasses des verstorbenen eigenbehörigen Meiers für sich einzuziehen. Bei den Freimeiern war dagegen die persönliche Abhängigkeit bis auf geringe Reste verschwunden.³⁾

Zur Grundlage dieser jetzt geschaffenen Lage im Königshof Erwitte stellte der Bischof den neuen Meiern einen Meierbrief aus,⁴⁾ in welchem er auf die alten Zustände nochmals zurückgriff und das künftige Verhältnis auseinandersetzte. Er sagt, alle diejenigen, welche bisher vom Königshofe Ländereien, Stätten, Höfe, Kotten, Holzgewächs, Wiesen, Weiden besaßen, waren dem zeitigen Bischof von Paderborn nicht allein amtshörig, sondern auch leibeigen. Kinder aus dieser Leibeigenschaft wurden ebenfalls leibeigen, und an Stelle derjenigen, welche an Freie oder sonst sich verheirateten, mußten andere durch Eigenergebung gestellt werden. In Leibeigenschaft Verstorbener Erbschaften fielen dem Bischof als Eigentümer zu. Nun ist aber auf Bitten vorgenannter Amtshöriger gegen vereinbarter, jährlich zu entrichtender Pacht und Erlegung neuen Weinkaufs bei Veränderung des Besitzers, ihre und ihrer Kinder Leibeigentumsqualität in meierstädtische Gerechtigkeit verändert worden. Im Übrigen bleiben jedoch die dem Stifte Paderborn vermöge kaiserlicher Donation zustehenden Rechte und Gerechtsame über solche amtsgehörige Personen und Güter unbeschränkt. Den amtshörigen Meiern soll jedes Stück genau spezifiziert werden nach Größe, Lage, Beschaffenheit ob Saatland, Wiesen- oder Holzgewächs. Ferner soll nur einer mit dem Meiergute bemeiert werden. Ohne des Bischofs Erlaubnis darf nichts davon veräußert, verpfändet oder beschwert werden. Das Ganze soll nicht unter

¹⁾ Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum Paderborn. Münst. Diss. S. 22.

²⁾ Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter . . . S. 38.

³⁾ Ebendaj. S. 32.

⁴⁾ Landsberg, Vit. P. 22.

die Ainder verteilt noch in seiner Substanz verändert werden, nämlich Wiesen oder Gärten zu Acker oder Holzzgewächs noch umgekehrt Acker oder Holzzgewächs zu Wiesen und Gärten gemacht werden. Dem Bischof soll an seinen zeitigen Amtsrichter jährlich auf Martini zur Pacht in reiner unstrafbarer Kornfrucht geliefert werden. Diese Zahlung soll bei Strafe der Verwirkung und gleichwohl entrichtenden Nachstandes nicht bis ins dritte Jahr rückständig stehen. Bei pünktlicher und richtiger Leistung und Güterverwaltung versichert der Bischof seinen Meiern, deren Aindern und absteigenden Erben gegen Zahlung eines Weinkaufes bei selbiger Bemeierung und Leibs-freiheit zu lassen, die Pacht nicht zu erhöhen noch an sie irgend welche Forderungen wegen Leibeigenthum oder Erbschaft zu stellen.

e) Die Einführung der freien Erbpacht im
Königshof Erwitte.

Dieses jetzt geschaffene Erbpachtsverhältnis blieb jedoch nur wenige Jahre im Königshofe bestehen, da es schon 1687 in dem letzten zwischen Köln und Paderborn geschlossenen Nezeß eine neue Regelung erfuhr.¹⁾ Nach diesen Bestimmungen gehen die Güter auf alle Erben weiblichen und männlichen Geschlechtes, auch auf Seitenlinien, selbst auf Nichtverwandte in volle Erbpacht über, wenn der bisherige Meier darüber eine testamentarische Verfügung trifft. Die Meiergüter fallen bei Leistungsrückständigkeit nicht mehr heim, selbst wenn die Zahlung der Pachten zehn und mehr Jahre rückständig sein sollte. Dagegen darf Paderborn gegen säumige Meier mit Zwangsvollstreckung vorgehen durch Pfandung von Kornfrüchten auf dem Felde oder von Mobilien und Geräthen im Hause. Die Pfänder sollen meistbietend verkauft werden, wenn sie nicht innerhalb neun Tage von dem Gepfändeten eingelöst sind. Der im Jahre 1670 festgesetzte Weinkauf braucht von jetzt an nicht mehr gezahlt zu werden; nur bei Ausstellung des Meierbriefes werden noch 1 1/2 Kopfstück für Schreibgebühren entrichtet. Ohne Erlaubnis des Bischofs darf aber nichts von den Gütern veräußert oder verpfändet werden. Dagegen dürfen dem Meier keine neue Lasten auferlegt, noch die Pachten unter irgend

¹⁾ Herzogtum, Landesarchiv II Köln—Paderborn 79. Vergl. weiter unten S. 264.

welchem Scheine oder Vorwände erhöht werden. Nur wenn der Inhaber ohne Erlaubnis Bestandteile veräußert, darf der Bischof das Gut einziehen und anderweitig gegen höhere Pacht vergeben. Auf alle früher bezogenen Dienste und Abgaben, die dem schutzherrlichen Verhältnisse entsprungen waren, wie Kopfsteuer, Erb- und Sterbefälle mußte Paderborn endgültig verzichten. Statt all dieser bedeutenden Einkünfte bekam Paderborn nur einen geringen Ersatz von 30 Talern jährlich auf Martini von seinen Untertanen im alten Königshof Erwitte.

Hiermit waren die Inassen des Königshofes innerhalb 17 Jahren aus Hörigen zu freien erblichen Pächtern geworden, die in einem rein privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Grundeigentümer standen. Die Leistung der Fronen, die Entrichtung der Kopfzins, der Erb- und Sterbefälle waren durch eine geringe Jahresrente ersetzt. Diese neu geordneten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der alten curtis regia blieben nun während des ganzen 18. Jahrhunderts unverändert bestehen, bis sie 1803 unter preußische Herrschaft kam, unter der dann die Meiergüter im Laufe des 19. Jahrhunderts durch die verschiedenen Ablösungen zu freiem Eigentum wurden.

f) Die Nutzung der Erträge und Einkünfte des Königshofes durch den Bischof.

Schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts war es vielfach üblich geworden, die Erträge der Billikation gegen eine bestimmte Pachtsumme ganz oder zum Teil zu vermieern.¹⁾ Dasselbe finden wir auch später in Erwitte. Die Leitung und Verwaltung der zur curtis regia gehörigen abhängigen Güter hatte nach Abtrennung des Fronhofes nicht mehr der villicus des Salhofes, sondern, wie schon oben angedeutet, ein jederzeit kündbarer Beamte, der Amtmann. Dieser übernahm auch meist zugleich gegen Verpfändung einer bestimmten Summe die Einnahmen seiner Gutsverwaltung. So verpfändete 1465 Bischof Simon an Albert Rohmann bei seiner Bestallung zum Amtmann für 800 Goldgulden alle Renten und Einkünfte, Gulden an Korn und Geld im Holze und im Felde mit allem Zubehör. Jedoch behielt sich der Bischof

¹⁾ Schröder R. G., S. 440.

den Rückkauf vor. Dagegen wurde Rohmann eingeschärft, keine Neuerungen im Amte vorzunehmen, sondern alle Inzassen sollen bei ihren Gewohnheiten gelassen werden. Zugleich erhielt er den Auftrag, Richter und Knechte im Königshofe zu setzen und entsetzen.¹⁾ Unter denselben Bedingungen übernahm 1498 für 1600 Goldgulden Kaipar von Ohr das Amt Erwitte.²⁾ Auch nur Teile der Einkünfte wurden zuweilen vergeben. Denn 1471 übertrug Bischof Simon die Hälfte der Renten Johann Quadites.³⁾ Derselbe Quadites übernahm 1490 ein Viertel aller Einkünfte des Amtes für 400 Gulden.⁴⁾ Im 17. Jahrhundert hatte sich aus dieser Verpfändung bereits wieder die Erbllichkeit des Amtes entwickelt. Es war erblich geworden in der Familie von Landsberg.⁵⁾ Der Inhaber hieß daher auch Erbamtman und bezog für sich neben den auf Seite 247 erwähnten Einnahmen auch alle dem Bischof zustehenden Dienste der Bauern.⁶⁾

IV. Teil.

Die Entwicklung der gerichtlichen Verhältnisse vom 11.—16. Jahrhundert in Erwitte.

§ 1.

Die Erwerbung des Hogerichtes Erwitte durch Köln.

Nachdem wir die sozialen und wirtschaftlichen Zustände im Königshof Erwitte bis zu Ende des 17. Jahrhunderts verfolgt haben, erübrigt noch die weitere Entwicklung seiner gerichtlichen Verhältnisse zu geben. Nach der oben Seite 231 gegebenen Darlegung hatte Paderborn durch die Schenkung Kaiser Konrads II. das ganze Gericht in allen seinen Er-

¹⁾ Caps. 55, Nr. 13.

²⁾ Caps. 101, Nr. 22.

³⁾ Fürstentum 1961.

⁴⁾ Caps. 103, Nr. 92.

⁵⁾ Die Landsbergs waren schon im Mittelalter in Erwitte begütert. Ihren eigentlichen Reichtum begründeten sie aber hier erst im 17. Jahrhundert durch die Heirat mit einer Tochter des letzten männlichen Erbens des alten Geschlechtes der Herrn von Erwitte, wodurch der nicht unerhebliche Besitz dieser Familie zum großen Teile an die Landsberger überging. Diesem Umstande dürften sie es auch wohl verdanken, daß sie in den Besitz der Verwaltung des Königshofes gekommen sind.

⁶⁾ Landsberg, Vit. P. 17.

scheinungsformen — außer Gogericht und Blutbann — über den Königshof und seinen Zubehör erhalten. Denn es ergab sich, daß die Blutsgerichtsbarkeit von den Grafen von Arnberg ausgeübt wurde, und das Gogericht im 11. Jahrhundert in Erwitte noch Volksgericht war. Die durch die Schenkung geschaffenen Verhältnisse scheinen dann zwei Jahrhunderte hindurch unverändert geblieben zu sein. Erst als 1180 das alte sächsische Herzogtum mit dem Sturze Heinrichs des Löwen zusammenbrach, wurde die Lage hier bald eine andere. Die Erzbischöfe von Köln erhielten die Herzogsgewalt über den westfälischen Teil ihrer Diözese und das Bistum Paderborn, welche zusammen das Herzogtum Westfalen bildeten.¹⁾ Seit dieser Zeit nun traten gespanntere Verhältnisse zwischen den Inhabern der Stifter Köln und Paderborn ein. Schon zwei Jahre vorher hatte Papst Alexander III. 1178 dem Erzbischof Philipp die Gografschaften im alten Westfalen bestätigt.²⁾ Gerade auf den Besitz dieser Gografschaften gründeten nun die Erzbischöfe in der Folgezeit ihre Landeshoheit in Westfalen.³⁾

Das Gogericht Erwitte bildete den nordöstlichen Teil ihres geistlichen Sprengels. Es lag auf der Grenze zwischen Westfalen und Engern. Sein Besitz war sowohl für Paderborn wie für Köln von größter Bedeutung für die Entwicklung und Befestigung ihrer landeshoheitlichen Rechte in ihren Grenzgebieten, da es sich über Gebiete erstreckte, welche ihren Diözesen angehörten. Nun war das Gogericht, wie schon angedeutet, um diese Zeit noch Volksgericht. Da es sich aber zum großen Teile über Gebiete des Paderborner Bischofs erstreckte, wird er einen gewissen Einfluß auf die Wahl des Gografen ausgeübt haben, wie überhaupt in den Gografschaften des Herzogtums die Herrengeschlechter vielfach das Wahlrecht des Gografen in Anspruch genommen hatten.⁴⁾ Es wollte deshalb Köln anfangs nicht gelingen, dieses so wichtige Gericht, das es auf Grund der päpstlichen Bestätigung beanspruchte, in seinen Besitz zu bringen. Erst als der

¹⁾ Wilmans-Philippi, Kaiserurf. II, 240.

²⁾ Seiberß, II. B. I, 73.

³⁾ Schmiß, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen, S. 100.

⁴⁾ Schmiß, Ebendas. S. 108.

langwierige Kampf wegen der Befestigung von Bilsen und Salzkotten zwischen Köln und Paderborn zu Ungunsten des Bischofs von Paderborn ausfiel, mußte er 1254 das Gogericht Erwitte endgültig Köln überlassen.¹⁾

§ 2.

Der Erwerb des Blutbannes durch Köln im Königshof Erwitte.

Nachdem nun Köln das Gogericht an sich gebracht hatte, und seit 1294 mit der Wegnahme Gesekes die Herrschaft Paderborns ganz aus der Störmeder Mark verdrängt war, erwuchsen dem Paderborner Bischof auch für seine Rechte im Königshof Erwitte große Gefahren. Denn nun war dieser ringsum von kölnischem Gebiete umschlossen; er bildete eine kleine Enklave innerhalb der herzoglichen Machtbefugnis. Zudem hatte der Herzog im Gogericht ein Mittel in der Hand, seine landeshoheitlichen Bestrebungen durchzusetzen. Doch stand ihm zunächst noch das Grafengericht hindernd im Wege, welches die Blutsgerichtsbarkeit über den Königshof inne hatte. Aber auch dies erwarb Köln im Laufe des 14. Jahrhunderts. 1368 verkaufte Graf Gottfried IV. von Arnberg seine ganze Grafschaft an die kölnische Kirche, und damit ging auch der Blutbann über den Königshof Erwitte an den Erzbischof über.²⁾ Durch diese Erwerbung bekam nun Köln unmittelbaren Einfluß auf den Königshof. Es war vorauszu sehen, daß die Erzbischöfe über diese Befugnisse auf die Dauer hinausgehen und in paderbornische Rechte übergreifen würden, zumal da ihnen dieses fast immune Gebiet mitten in ihrem Herrschaftsbereiche ein Dorn im Auge sein mußte. Erleichtert wurde ihnen dieser Schritt durch die Entwicklung der gerichtlichen Verhältnisse in dieser Gegend.

¹⁾ W. u. B. IV, 666 § 4. Item altum iudicium apud Erwette, quod gogerithe dicitur, obtinebit archiepiscopus eo modo per omnia, quod sui predecessores obtinnerunt. — Schmitz ist nun auf Grund dieser Urkunde der Meinung, Köln habe schon vor Ausbruch der Streitigkeiten das Gogericht Erwitte besessen. (Schmitz, Gogerichte S. 132.) Doch ist das wohl ein Irrtum. Es handelt sich bei der Behauptung des Erzbischofs (sui predecessores obtinnerunt) lediglich um einen Anspruch auf Grund der päpstlichen Bestätigung von 1178. Die Erzbischöfe von Köln waren damals um Erwitte herum noch wenig begütert. Dagegen erstreckte sich das Gogericht Erwitte zum großen Teil über paderbornisches Gebiet, so daß Paderborn großen Einfluß auf die Wahl des Gografen hatte.

²⁾ Seiberß, W. B. III, 793.

§ 3.

Die Stellung von Go- und Freigericht in Erwitte vom 14.—16. Jahrhundert.

Schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts hatten sich diese im Herzogtum Westfalen völlig umgestaltet. Bereits damals richtete nach Schmiß der Gograf über alle Verbrechen zu Hals und Hand, übte die gesamte Zivilgerichtsbarkeit aus und saß auch besonders über echtes Eigen zu Gericht.¹⁾ Es führten daher auch in den Urkunden die Gografen den Namen Gograf; sein Gericht heißt Hochgericht, iudicium altum. Das Erwitter Gogericht trägt diese Bezeichnung schon im Jahre 1254.²⁾ Die erweiterte Machtbefugnis des Gografen war in Westfalen meist aus einer Vermengung gogerichtlicher, freigerichtlicher und vogteilicher Befugnisse entstanden.³⁾ Auch im Königshof Erwitte hat eine Vermischung derartiger Elemente stattgefunden, als Kōin darin 1368 die Blutsgerichtsbarkeit erhalten hatte. Denn die Inassen des Königshofes zahlen später an den Erwitter Gografen den Gohaser.⁴⁾

Freigrafen und Gografen konkurrierten im 14. Jahrhundert völlig in ihren Jurisdiktionsbefugnissen miteinander.⁵⁾ Während noch nach dem Sachsenspiegel⁶⁾ nur der Graf, später der Freigraf, über echtes Eigen richten kann, verzichtet schon 1323 Hermann Kohl, Bürger zu Westernkotten, unter Bestätigung und dem Siegel des Erwitter Gografen Hagen gegen das paderborner Domkapitel auf eine Salzhütte zu Westernkotten und zwar hat es nach dem Wortlaut der Urkunde den Anschein, als ob es sich hier um echtes Eigen handele.⁷⁾ Ebenso hören wir, daß 1408 vor dem Erwitter Gogericht auf ein durchschlächtiges eigenes Gut zu Waltringhausen verzichtet wird und zwar in der vor dem Freigerichte üblichen Form.⁸⁾ 1412 tritt der Gograf von Erwitte als

¹⁾ Schmiß, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Westfalen. Westf. Zeitschr. Bd. 59, S. 113.

²⁾ W. u. B. IV, 666 § 4.

³⁾ Schmiß, Die Gogerichte . . . S. 103.

⁴⁾ Landsberg, Vit. P. 20.

⁵⁾ Lindner, Die Beme, S. 404.

⁶⁾ Sachsenspiegel I, 52 § 1.

⁷⁾ Caps. 55, Nr. 11.

⁸⁾ Seiberß, u. B. II, 522.

Zeuge auf, als dem Kloster Benninghausen die Erhöhung einer Mühlenschlact erlaubt wurde.¹⁾ Vograf Dietrich Leveting, der zugleich auch Freigraf in Erwitte war, nahm 1443 trotzdem in der Eigenschaft des Vografen eine Verhandlung auf, wodurch Dietrich Brydach und seine Frau Mele ihr Gut zu Eikeloh an Hermann von Bredenoll verkaufen.²⁾ 1505 entschied der Erwitter Vograf einen zwischen dem Kloster Benninghausen und dem Schorlemer entstandenen Streit wegen einer Schafrist des Hofes Norddorf zu Ungunsten des Schorlemer.³⁾ So sehen wir, daß die Befugnisse des Erwitter Vografen im 14., 15. und 16. Jahrhundert mit denen des Freigrafen völlig konkurrieren.⁴⁾

Bei dieser Entwicklung der gerichtlichen Verhältnisse konnte es nicht ausbleiben, daß der kölnische Vograf allmählich über seine Befugnisse hinaus in paderbornsche Rechte im Königshof Erwitte übergriff, zumal da er dort seit Ende des 14. Jahrhunderts die früher vom Grafen verwaltete Blutsgerichtsbarkeit ausübte, und die Erzbischöfe im 15. und 16. Jahrhundert darauf bedacht waren, ihren Vografen, wo es nur möglich war, freigerichtliche Befugnisse zu übertragen.⁵⁾ Die Eingriffe des Erwitter Vografen in die Freistuhlsgerichtsbarkeit in der alten curtis regia müssen bereits am Ende des 15. Jahrhunderts bedeutend gewesen sein, denn schon 1538 wurde zwischen Köln und Paderborn ein Vertrag über die Abgrenzung der gegenseitigen gerichtlichen Befugnisse geschlossen.⁶⁾ Von da ab nahmen die Reibereien und Streitigkeiten zwischen beiden Herrschaften wegen der alten villa Erwitte kein Ende. Durch eine Reihe von Rezessen wurde in einem ununterbrochenen Zwiste von gerade 150 Jahren Paderborn nach und nach um fast alle seine Hoheitsrechte im Königshofe gebracht, bis es 1688 auf die Befugnisse eines einfachen Grundherrn eingeschränkt war.

¹⁾ Seiberß, u. B. III, 911.

²⁾ Urkundenf. Seiberß zu Wildenberg, fol. 56; Copiar der Familie von Bredenoll zu Rade.

³⁾ Seiberß, u. B. III, 971.

⁴⁾ 1464 bestätigte der Vogreve Hermann von Kruse zu Erwitte auch die Kraft eines Landweistums der Bauern. (Seiberß, u. B. III. 971.)

⁵⁾ Schmitz, Die Vogerichte, S. 106.

⁶⁾ Caps. 55, Nr. 32.

V. Teil.

Zwiftigkeiten zwischen Köln und Paderborn um die
Landeshoheit im Königshof Erwitte.

Der Streit berührte in erster Linie die fachliche Befugnis der beiden Gerichtsherrn, welche sowohl in Bezug auf die bürgerliche wie die Strafgerichtsbarkeit ursprünglich geteilt war, in sich aber noch wieder nach verschiedenen Prinzipien, da Köln die Blutsgerichtsbarkeit, Paderborn dagegen die übrige Strafgerichtsbarkeit und die ganze bürgerliche Jurisdiktion im Königshofe, nicht aber über die freien kölnischen Untertanen in Erwitte und Westernfotten ausübte. Diese Verhältnisse suchen die beiden ersten Rezesse von 1538 und 1583 zu ordnen. In zweiter Linie war aber auch die persönliche Zuständigkeit streitig, da sowohl Hörige des Königshofes freie unter Kölner Jurisdiktion stehende Güter besaßen, wie auch Freie einzelne Stücke von Königshofland in Pacht hatten. Die persönliche Zuständigkeit dieser versuchen dann die späteren Rezesse zu regeln.

Zunächst stellte der Recess von 1538 die alten Jurisdiktionsverhältnisse im Königshof noch einmal wieder her.¹⁾ Paderborn behielt den Freistuhl zu Erwitte „daran alle Sachen von Erwitte und Westernfotten gemäß kaiserlicher Reformation erledigt werden sollen.“ Doch soll sich seine Tätigkeit nicht weiter als sein Bann erstrecken. Daß hier „Bann“ nicht rein örtlich, sondern rechtlich zu nehmen ist, geht aus einer anderen Bestimmung desselben Vertrages über die Befugnisse des Gografen im Königshofe hervor, denn „der Richter“ heißt es dort, „richtet über Blutrünst“. Zugleich lernen wir aber auch aus dieser Bestimmung die Zuständigkeit des genannten Freistuhlbannes kennen. Er erstreckt sich danach über alle Zivil- und Kriminalsachen außer Blutbann.

Doch lange hielt diese Neuordnung der Verhältnisse nicht vor. Schon bald entstanden Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des Wortes „Blutrünst“. Während Paderborn mit Recht alle Sachen, bei welchen Blut geflossen war, darunter verstand, wollte Köln alle Kriminalsachen ob todes-

¹⁾ Caps. 55, Nr. 32.

oder nicht todeswürdig darunter fassen. Der kölnischen Auslegung entsprechend griff auch der Richter in die paderbornsche Freistuhlsgerichtsbarkeit im Königshofe ein.¹⁾ So wurden paderbornsche Amtshörige zu Westerkotten wegen Niederwerfung eines Zaunes vom Gografen zu Erwitte bestraft. Ebenso schritt der Gograf Walter Schütte mehrmals gegen Königshofleute wegen geringer Kriminalvergehen ein. Fortwährend durchkreuzte so Köln die paderbornschen Rechtsbefugnisse in der alten curtis Erwitte, und lange ließ Paderborn die Eingriffe des Erwitter Gografen geschehen, zumal da beide Stifter bis 1547 einen gemeinsamen Fürsten hatten. Nachdem aber die Personalunion beider Herrschaften beseitigt war, kam endlich 1548 der Stein ins Rollen, als der erwähnte Gograf Walter Schütte Pfandungen in großem Maßstabe wegen verweigerten Schazes in Westerkotten vornahm und die sich zur Wehr Setzenden in Gewahrsam setzte.²⁾ Da Köln Genugtuung verweigerte, brachte der Bischof von Paderborn die Angelegenheit beim Kammergericht in Speier zur Klage. Die Verhandlungen zogen sich aber in die Länge, und so vereinigten sich schließlich beide Parteien, ihre Akten an die Universität Freiburg zu verschicken und sich dem Schiedspruche der juristischen Fakultät daselbst zu fügen.

Diese entschied nun 1583 zu Ungunsten Paderborns.³⁾ Der Paderborner Bischof verlor danach die ganze Kriminalgerichtsbarkeit an Köln. Außer Eigentum an Grund und Boden und den leibeigenen Leuten in Erwitte und Westerkotten behielt er nur eine niedere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen über „Schuld, Gegenschuld, liegende und bewegliche Güter, in Erb- und allen anderen bürgerlichen Sachen, zudem auch das Bauergericht über Salz, Bier, Brot und was dem Salzwerk anhängt“. Ebenfalls blieb ihm die Erkenntnis über Ellen, Maß und Gewicht in beiden Flecken Erwitte und Westerkotten. Ferner darf Paderborn zur Handhabung dieser bürgerlichen Gerichtsbarkeit und zur Vollstreckung ergangener Urteile gewöhnliche Pfandungen vornehmen. Auch geht die Berufung in allen diesen bürgerlichen Sachen an den paderborner Richter. Außerdem

¹⁾ Herzogtum, Landesarchiv II, 78.

²⁾ Herzogtum, Landesarchiv II, 78.

³⁾ Schiedspruch der Freiburger Fakultät, Herzogtum, Landesarchiv II, 78.

soll Paderborn auch die Befugnis haben für Gemeindefürsorge seinen Untertanen im Königshof gewisse Steuern aufzulegen. Dagegen aber soll die Erkenntnis über alle nicht bürgerlichen Sachen, die Kriminalvergehen, wie „Bluttrunst, Totschlag, Schlägerei, Ehebruch, Einbruch, Diebstahl und alle anderen malefizischen Vergehen“ Köln zustehen. Außerdem gehören alle landeshoheitlichen Regalien, wie Folge, Geleit, Angriff, Reichssteuer, Schatzung dem Erzbischof als Landesfürsten zu.

Durch dieses Gutachten der Freiburger Universität war nun die sachliche Befugnis der beiden Fürsten im Königshof nach einem bestimmten Grundsatz geregelt. Köln hat alle Kriminaljurisdiktion, während Paderborn nur die grundherrlich bürgerliche Gerichtsbarkeit behält. Damit war aber nicht die persönliche Zuständigkeit der in verschiedenen Besitzverhältnissen sich befindenden Kolonen des Königshofes klar gelegt. Vor allem bestand Unklarheit in Auslegung der Frage, wie es mit der Gerichtsbarkeit über diejenigen Bauern zu halten sei, die nur einzelne Ländereien vom Königshof hatten, in Recht aber auf kölnischem Boden saßen. Paderborn beanspruchte nach dem Freiburger Schiedsspruch die gesamte grundherrliche Jurisdiktion auch über solche Leute in den Gemeinden Erwitte und Westernkotten, während Köln ihm dieselbe nur für die Güter im Königshof selbst einräumen wollte. Es sollte nach kölnischer Anschauung also bei solchen Untertanen eine Konkurrenzjurisdiktion zwischen beiden Herrschaften bestehen. Da nun die beiderseitigen Auslegungen zu gegenseitigen Eingriffen in ihre vermeintlichen Rechte führten, einigten sich 1597 beide Fürsten zu Westernkotten über die in Frage stehenden Verhältnisse folgendermaßen.¹⁾

Alle Zivilsachen über paderbornsche Güter sollen in erster Instanz vor den paderbornschen Richter gehören. Auch die Berufung soll in diesen Sachen bei hofhörigen Leuten, d. h. bei solchen, welche Königshofgüter sowohl besitzen als bewohnen, an das Hofgericht zu Neuhaus, bei kölnischen dagegen, die nicht auf Königshofboden wohnen, an das Sogericht zu Erwitte erfolgen. Die bei solchen kölnischen Leuten infolge Vollstreckung gerichtlichen Urteils vorgenommenen

¹⁾ Regest 1597; Original im St. Archiv Münster, Herzogtum, Landesarchiv II, 79,

Pfandungen sollen gerichtlich tariert und im Erzstift Köln zum Verkauf ausgesetzt werden. Erst wenn sich hier kein Käufer zu dem Taxpreise findet, dürfen sie auch im Stift Paderborn ausbezogen werden. Bei nicht Königshofhörigen Leuten, die also nichts vom Königshofe besitzen, findet aber in Erwitte und Westernkotten in bürgerlichen Sachen beider Fürsten Konkurrenzjurisdiktion statt. Schreitet der paderbornische Richter zuerst ein, soll ihm in erster Instanz die Entscheidung bleiben. Die Appellation geht aber gleichmäßig an den kölnischen Richter. Auch sind Inhaber amtshöriger Güter verpflichtet, Paderborn die gewöhnliche Privatsteuer zu geben. Doch soll die Festsetzung derselben bei kölnischen Freien unter Zuziehung des Erwitter Sografen nach Maßgabe der „von Paderborn unterhabenden Güter“ geschehen. Gleichfalls soll Paderborn befugt sein, kölnischen Freien sowohl wie paderbornischen Amtshörigen die üblichen Gemeindelasten aufzuerlegen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die kölnischen nicht vor den paderbornischen beschwert werden. Ebenso gehört Paderborn die Gemeinde- oder Bauerrichtergewalt und damit die Entscheidung über Maß, Ellen, Gewicht und die Brüchte daraus. Dagegen werden die Akzisen über Wein, Bier und Branntwein zwischen beiden Fürsten geteilt. Auch werden die gerichtlichen Dienste und Abgaben genau geregelt. Alle paderbornischen Hörigen, welche nebenbei noch freie Güter besitzen, sollen von diesen den gewöhnlichen Soghafer und die Dienstgelder an Köln entrichten. Dagegen sollen die, welche nur Königshofgüter besitzen, davon frei bleiben. In Erbsachen wird dahin entschieden, daß amtshörige Erbschaften von Paderborner Behörden geregelt, Erbfälle von kölnischen Freien dagegen vor dem Sogerichte Erwitte verhandelt werden.

Aber schon bald zeigte sich die Undurchführbarkeit der in diesem Rezeß vereinbarten Konkurrenzjurisdiktion bei königshofhörigen und kölnischen Gütern, und so wurde bereits 1612 ein neuer Vertrag über die Regelung dieser Verhältnisse abgeschlossen.¹⁾ Köln gab gegen die Bestimmung des vorigen Vertrages, wonach paderbornische Hörige, welche nebenbei auch kölnische Güter besaßen, in erster Instanz unter einer Konkurrenzjurisdiktion standen, nach, daß solche Untertanen von jetzt an vor den paderbornischen Richter

¹⁾ Rezeß 1612 im Archiv Landsberg zu Erwitte, Lit. P. 1 u. 2.

gehörten. Auch soll in Zukunft die Berufung von solchen Urteilen nicht mehr, wie in vorigem Rezeß festgesetzt, an das Gogericht gehen, sondern das Urteil erster Instanz ist unbedingt bindend und kann durch keine Appellation aufgehoben werden. Nur wenn die Sache verschleppt oder das Gericht zweimal verweigert ist, wird das Gogericht zuständig. Dagegen soll in Erbfachen solcher Leute vor dem Gogerichte Erwitte unter Zuziehung des paderborner Bauermeisters verhandelt werden. Bei Berufungen sollen Köln und Paderborn je einen Kommissar zur Untersuchung der Angelegenheit ernennen. Wegen Abpflügens und Beschädigung königshofhöriger Äcker wurde dahin verglichen, daß die Voruntersuchung von paderbornischen und kölnischen Beamten gemeinsam geschehe. Stellt sich dabei ein absichtliches Vorgehen heraus, so ist es als Kriminalvergehen anzusehen, und gebührt dem Richter allein zu strafen. Im anderen Falle ist dagegen der paderbornische Bauermeister zuständig. Doch verbleibt dann trotzdem Köln die Hälfte der Brüche.

Die Vermirrung und Unsicherheit des Rechtes im Königshofe selbst wuchs aber trotz all dieser Vergleiche. Und wie wenig dabei gerade Köln auf ein friedliches Zusammenleben, sondern auf ein allmähliches Beiseiteschieben der letzten Reste paderbornischer Befugnisse bedacht war, zeigen die unaufhörlichen Durchkreuzungen paderbornischer Gerechtsame, vollends, als seit Ausbruch des 30jährigen Krieges eine fast schrankenlose Gesetzlosigkeit über Deutschland hereinbrach. Rücksichtslos griffen die Beamten des Erwitter Gogerichtes in paderbornische Rechte ein, hoben sogar rechtmäßig ergangene Urteile des Paderborner Richters auf und schalteten mit einer Willkür, die völlig den getroffenen Verträgen widersprach. So standen nach dem Freiburger Schiedspruche Paderborn auch Zwangspfandungen zur Vollstreckung ergangener Urteile zu. Als nun der paderbornische Bauermeister in diesem Sinne Pfandungen vornehmen ließ und den sich zur Wehr Setzenden zu einer Geldstrafe von zehn Talern verurteilte, hob der Vogt die Strafe einfach auf.¹⁾ Ein vor Eifeloh gelegenes königshofhöriges Stück Land, welches der Paderborner Amtsrichter einem Hofhörigen zugesprochen hatte, zog der Gerichtsfrone des Erwitter Gogerichtes

¹⁾ Landsberg, lit. P. 2.

ohne Weiteres ein.¹⁾ Selbst mit neuen Diensten wurden die paderbornschen Königshofinsassen von Köln beschwert. So wurden sie zu früher nicht geforderten Jagddiensten gezwungen.²⁾ Am meisten aber hatten unter all den Wirren die Untertanen selbst zu leiden, die manchmal nicht wußten, wem sie eigentlich folgen sollten. Wiederholentlich hören wir daher auch von ihnen bittere Klagen über die fast förmliche Gesetzlosigkeit und Ausbeutung.

Zur Beseitigung dieser verworrenen Zustände wurde endlich 1669 zwischen beiden Stiftern eine neue Verständigung getroffen, die alle früheren Beschlüsse von neuem mit Nachdruck einschärfte und bestätigte und durch einige Zusätze erläuterte.³⁾ So wurde, um in Zukunft Zwistigkeiten wegen der rechtlichen Stellung von paderbornschen Amtshörigen und kölnischen Freien zu vermeiden, genau der Unterschied zwischen beiden festgesetzt. Jeder, der auf paderbornischem Grund und Boden wohnt oder sonst zum Königshof gehörige Güter ohne Auswechslung besitzt, gilt als paderbornscher Amtshöriger. Wer aber von solchen Gütern nichts besitzt, wird für einen kölnischen Freien gehalten. Dann wurde auch noch die Einnahme des Standgeldes auf den Jahrmärkten und Kirmessen zu Erwitte geregelt. Das Platzgeld an der Paderborner Kapelle und am Königshof soll Paderborn gehören, auf dem Kirchhof an der Kirche dagegen Köln.

Trotz der verschiedenen Verträge und Regelung der Verhältnisse wollten die Reibereien und Zwistigkeiten zwischen beiden Herrschaften im Königshof nicht enden, da Köln in seinen Eingriffen und Anmaßungen immer weiter ging, und die rechtlichen Zustände in der alten *curtis regia* schließlich infolge der vielen Rezesse so verwickelt und verworren waren, daß man sich aus dem Wirrwarr nicht mehr herausfinden konnte. Deshalb wünschten beide Regierungen nichts sehnlicher als die endgültige Beilegung dieser unerquicklichen Verhältnisse. Nach langen Beratungen vereinbarten daher beide Fürsten im Jahre 1687, daß alle früheren Rezesse aufgehoben und kassiert sein und ein neuer Vertrag aufge-

¹⁾ Landsberg, Lit. P. 2.

²⁾ Ebendaf.

³⁾ Landsberg, Lit. P. 3.

richtet werden solle, der alle Verhältnisse von Grund aus ordne und in Zukunft der allein maßgebende sei.¹⁾

Im allgemeinen ließ dieser Kezeß die Verhältnisse vielfach auf dem Stande von 1669, enthielt jedoch auch wichtige Neuerungen und Änderungen. Im Einzelnen wurde nun festgesetzt, daß Köln in beiden Flecken Erwitte und Westerkotten die gesamte landesfürstliche Obrigkeit mit allen hohen und niederen Regalien gehöre. Doch bleibt Paderborn in erster Instanz die Erkenntnis über Ellen, Maß und Gewicht. Ebenso behält es die Aufsicht über Wege und andere öffentlichen Verkehrseinrichtungen und die Oberaufsicht über die Salzwerke in Westerkotten. Als Einheits- oder Normalmaß soll aber nicht das paderbornische, sondern das kölnische gelten. Dagegen werden die Einkünfte aus den Salzwerken geteilt und zwar bekommt Köln und Paderborn davon je ein Viertel. Die übrigen zwei Viertel sollen zur Unterhaltung des SalzweSENS verwendet werden. Gleichfalls bleibt Köln, nach wie vor, die ganze geistliche Jurisdiktion im Königshofe. Ferner gehört ihm die gesamte peinliche Gerichtsbarkeit, d. h. die Bestrafung aller Vergehen und Verbrechen, die zur Kriminaljurisdiktion gehören.

Die bürgerliche Gerichtsbarkeit wird dagegen von beiden in angemessenen Grenzen gehandhabt. Dabei wird in Erwitte zwischen solchen Untertanen, die an Paderborn irgendwie abgabepflichtig sind oder nicht, unterschieden. Letztere gehören in Zivilsachen in allen Instanzen vor das kölnische Gericht. Dagegen stehen die an Paderborn irgendwie tributpflichtigen in erster Instanz unter dem paderbornischen Richter, in allen weiteren aber unter dem kölnischen. Bereits im folgenden Jahre jedoch wurde diese Unterscheidung durch die Bestimmung aufgehoben, daß die Zivilgerichtsbarkeit in Erwitte jährlich zwischen kölnischem und paderbornischem Richter wechseln solle.²⁾ Zu Westerkotten wurde dieser Unterschied nicht gemacht, sondern alle Zivilsachen unterstehen hier einer Konkurrenzjurisdiktion. Schreitet der paderbornische Richter zuerst ein, so gehören sie in erster Instanz vor ihn. Greift dagegen der kölnische Richter zunächst ein, so gebührt diesem die Entscheidung. Jedoch gehen die Berufungen in beiden

¹⁾ Kezeß 1687, Herzogtum, Landesarchiv II, 83.

²⁾ Kezeß 1688 im Staatsarchiv Münster, Fürstentum 2457. Siehe S. 57.

Fällen gleichmäßig an Köln. Hat aber jemand in Erwitte zugleich paderbornsche und kölnische Güter unter, so steht er unter Hinzuziehung des paderbornschen Richters in erster Instanz unter dem kölnischen Gogericht. Bei Berufungen sollen dagegen beide Fürsten zur Untersuchung Kommissare ernennen, die dann die Angelegenheit zur Einholung des Urteils an das kaiserliche Kammergericht oder an eine juristische Fakultät bringen.

Nicht nur die landeshoheitlichen und gerichtlichen Zustände wurden durch diesen Rezeß im Königshof Erwitte geordnet, sondern auch die privaten und grundherrlichen Verhältnisse der Kolonen zu ihrem Herrn fanden durch die Einwirkung der kölnischen Regierung ihre Regelung, wie wir es bereits zum Teil bei der Darstellung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gesehen haben.¹⁾ Gerade dem Drucke Kölns auf die paderbornsche Verwaltung verdanken nämlich die Inassen des Königshofes die Einführung des freien Meierrechtes und die günstige soziale und wirtschaftliche Stellung seit 1688. Denn durch diesen Rezeß wurden die Paderborn rechtmäßig zustehenden Privathuldigungen und Leistungen zum größten Teile beseitigt. Zunächst werden die beim Regierungsantritte des Bischofs erhobenen 200 Taler Willkommensteuer auf 100 Taler herabgesetzt. Auch muß der Name „Willkommensteuer“ abgeschafft werden, da er etwa an „Landeshoheit erinnern könne“. Ferner werden zu Westerkotten die Akzisen auf Wein und Branntwein beschränkt und zwischen Köln und Paderborn geteilt. Selbst auf alle Dienste und Abgaben von den Inassen des Königshofes, die dem schutzherrlichen Verhältnis entsprungen waren, wie Frondienste, Kopfsinse, Erb- und Sterbefälle mußte Paderborn verzichten. Statt dessen bekam es, wie wir schon sahen, jährlich auf Martini nur einen geringen Ersatz von 30 Talern von den Meiern im Königshofe. Überhaupt wurde das ganze Besitzverhältnis der Königshofmeier nach den auf Seite 250 gegebenen Grundsätzen geordnet. Schließlich muß endgültig der Name des „überall in Abgang begriffenen“ Freistuhlsgerichtes abgeschafft werden.

¹⁾ Siehe Seite 248—251.

Dieser Kezeß wurde noch im folgenden Jahre durch einige Verfügungen ergänzt;¹⁾ so wurde bestimmt, daß das Standgeld auf dem ganzen Markte zu Erwitte Köln, das zu Westerkotten Paderborn gehöre.²⁾ Ferner wurde verfügt, daß alle paderbornschen Meier im Königshof beim Regierungsantritte des Bischofs eidlich geloben müssen, diesen Hauptrezeß genau zu befolgen. Damit wegen der Form des Eides keine Schwierigkeit entstehe, wurde ein bestimmtes Formular festgesetzt.

Jeder Meier muß schwören, dem Fürsten zu Paderborn in allen Stücken, welche nach genanntem Vergleiche zur fürstlichen Gerichtsbarkeit gehören, und soweit es sein dem Erzbischof zu Köln als seinem Landesherrn geleisteter Eid zulasse, Treue und Gehorsam zu bezeigen und dessen Gerichts-Gebot und Verbot gemäß geschlossenen Vertrages geziemend Folge zu leisten. Weiter muß er angeloben, des Fürsten zu Paderborn Nutzen allezeit ohne Nachteil des Erzbischofes Köln zu befördern, dessen Schaden abzuwenden, nichts von den vom Stifte unterhabenden Höfen, Häusern, Kotten, Ländereien ohne des Bischofs Wissen und Einwilligung außer den in genanntem Vertrage erwähnten Fällen zu veräußern, zu versetzen, zu beschweren oder zu zerplittern, sondern, wenn solches geschehen wäre, nach Möglichkeit dasselbe wieder beizubringen. Ferner soll er schwören alles zu tun, was einem getreuen amtshörigen Untertanen gebührt, und jederzeit ohne Ausnahme und ohne Widerrede und Vorbehalt Treue und Gehorsam zu beweisen und zu leisten.

Durch diesen Kezeß waren nun die langen Irrungen und Wirren, die soviel Elend über die Insassen gebracht hatten, im Königshof Erwitte endgültig beseitigt. Sagten doch die Fürsten selbst in der Einleitung zum Vertrage, daß die Zwistigkeiten zum völligen Ruine der Einwohner führen würden, wenn nicht bald Wandel geschafft werde. Köln aber hatte endlich sein Ziel erreicht; es war in einem ununterbrochenen Kampfe von 150 Jahren Schritt für

1) Fürstentum Nr. 2457.

2) Ebenfalls muß nach einer dieser Bestimmungen die Zivilgerichtsbarkeit in Erwitte jährlich zwischen Köln und Paderborn wechseln. Siehe Seite 263 letzter Abschnitt.

Schritt zur Landeshoheit in der alten karolingischen curtis Erwitte gelangt. Paderborn dagegen hatte bis auf wenige Reste sämtliche von Kaiser Konrad II. verliehenen Hoheitsrechte verloren und war fast zur einfachen Rolle eines Grundherrn im Königshofe Erwitte herabgesunken.¹⁾

Die jetzt geschaffene Ordnung der Dinge hielt sich im Gebiete der alten curtis im ganzen 18. Jahrhundert, bis sie bei der Säkularisation 1803 unter preussische Herrschaft kam. Die Bedeutung des Gebietes lag für Paderborn fortan zum größten Teile in den reichen Salzquellen zu Westerkotten, wonach der ganze Bezirk auch bis zur Säkularisation den Namen „Amt Westerkotten“, führte. Der Fürstbischof von Paderborn war dort Obereigentumsherr über 14 Salzwerke und damit eigentlich der Leiter der Saline.²⁾ Er unterhielt hier nach Bessen vor der Säkularisation einen Erbamtman, Samtrichter und Rentmeister. Diese hatten die dortigen fürstlichen Geld- und Fruchtgefälle und Salzzehnten zu erheben. Ferner hatten sie gemeinschaftlich mit den kurfölnischen Beamten des Gogerichtes Erwitte die Gerichtsbarkeit in bestimmten Grenzen zu üben und die übrigen Rechte des Fürstbischofs wahrzunehmen.³⁾

¹⁾ 1688 gehörten Paderborn in Erwitte 54 Hausstätten in der Gemeinde und 36 auf dem Bezirke des Königshofes selbst, also im Ganzen 90 Hausstätten. In Westerkotten zählten dagegen 135 Hausbesitzer zu seinen Untertanen.

²⁾ Büllers: Die Entwicklung der zum ehemaligen Fürstentum Paderborn in Beziehung gestandenen Salinen Salzkotten, Westerkotten und Salzusen. Westf. Zeitschr. Bd. 59, S. 192.

³⁾ Bessen: Bistum Paderborn.

Anlage.

Die Schenkungsurkunde Kaiser Konrads II. nach Erhard,
Codex Diplomaticus Historiae Westfaliae Nr. CXIV.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Conradus divina gratia Romanorum imperator Augustus. Perpendimus atque consideravimus animas nostras peccatorum maculis obfuscatas hoc multum posse iuvare, nos ad divini honoris et gloriae majestatem ecclesias Christi sublimare, aedificare, et de nostris rebus ditare, pariterque novimus ad nostrae imperialis potentiae dignitatem pertinere, eis qui nobis domi vel militiae bene servierint condignam servitutis remunerationem exhibere. Proinde noverint, Christi nostrique fideles universi, qualiter nos per interventum dilectissimae coniugis nostrae Gislae, necnon filii nostri Henrici regis et Brunonis Augustensis episcopi et Herimanni marchionis et Eggilhardi fratris sui, ad divinam gratiam et gloriam, pro remedio nostrae animae, Paderbrunnensi ecclesiae in honorem sanctae Mariae Dei genitricis et sancti Kyliani martyris et sancti Liborii confessoris consecratae eiusque provisorii Meinwerco, qui nobis saepe et multum frequenter et fideliter servivit, quandam curtem nomine Erwitte ad nostrum imperiale ius pertinentem in pago Engere, in comitatu autem Marcwardi sitam, perpetualiter habendam tradidimus cum mancipiis utriusque sexus omnibus ad hanc iure pertinentibus, cum ceteris quoque universis appendiciis, scilicet areis, aedificiis, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, silvis, venationibus, viis et inviis, exitibus et redivibus, aquis aquarumve decursibus, piscationibus, molendinis, quaesitis et inquirendis, cum banno et mercatu etiam quod apud eandem curtem solet haberi, et cum omni utilitate quae inde poterit pervenire. Et ut haec nostrae traditionis auctoritas firma omni permaneat aevo, hanc paginam inde conscriptam manu propria roborantes iussimus insigniri sigillo.